H. Eccl.
791.

Digitized by Google

H. Eccl. 791. 2 2

<36618614710012 S

<36618614710012

Bayer. Staatsbibliothek

H. Eccl. 791

Magazin

für

Kirchengeschichte und Kirchenrecht

des

Nordens.

Herausgegeben

von

D. Friedrich Münter,
ordentlichem Professor der Theologie zu Kopenhagen.

Des Zweyten Bandes Zweytes Stück.

Biblioth. Oberalta c.

Altona
bey Johann Friederich Hammerich. 1794.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

I.

Kurze Darstellung der Geschichte der Reformirten in Dänemark; vom Anfang ihrer öffentlichen Religionsübungen bis auf die gegenwärtigen Zeiten.

Die meisten Reformirten in Dänemark sind theils Abkömmlinge solcher, die zu den Zeiten der fürchterlichen Verfolgungen gegen die sogenannten Hugonotten aus Frankreich flüchteten, theils Engländer, Holländer, Hessen, Pfälzer, Schweizer ꝛc. die sich als Kaufleute, Handwerker und Künstler in den dänischen Staaten nach und nach ansiedelten. Wegen gänzlichen Mangel an gedruckten Nachrichten über die erste Entstehung ihrer kirchlichen Verfassung ist es schwer, eine vollständige Geschichte derselben mit derjenigen Zuverlässigkeit zu liefern, welche dem treuen Geschichtschreiber obliegt. Was ich unterdessen zum Theil aus den Protokollbüchern der hiesigen reformirten Kirche, zum Theil aus den Privilegien für die Reformirten in Dänemark überhaupt, zum Theil aus andern ächten Doku-

menten Wahres und Zuverlässiges habe sammlen können, das will ich hiermit dem Publikum in möglichster Kürze mittheilen. Die ganze Anzahl aller in den dänischen Staaten jetzt lebenden Reformirten beläuft sich nicht über zwölf bis vierzehnhundert Seelen, und scheint in den neuern und neuesten Zeiten mehr zu, als abgenommen zu haben. Oeffentliche Religionsübungen wurden ihnen nicht eher gestattet, als am Ende des siebzehnten Jahrhunderts, und ihre ersten und meisten Privilegien erhielten sie in den Jahren 1685 — 1690. Vor dieser Zeit kommunicierten die Reformirten in Kopenhagen bey den Gesandtschaftspredigern daselbst; die in Holstein und Schleswig, in den Gesandtschaftskapellen zu Hamburg. Ob sie die Erlaubniß, mit ihren lutherischen Brüdern das heilige Nachtmahl zu genießen, schon damals gehabt oder benutzt, darüber findet sich keine Spur, doch ist kein Zweifel daran, daß dieses, besonders in Nothfällen, auch damals statt gefunden hat.

Charlotte Amalie, eine geborne Prinzessin von Hessenkassel, Tochter Landgraf Wilhelm des 6ten und Hedewig Sophie von Brandenburg, ist nicht nur die Stifterin der reformirten Gemeinden in Kopenhagen; sondern zugleich die Urheberin der freyen Religionsübungen für alle Reformirten in den gesammten dänischen Staaten. Letzteren verschafte sie die ansehnlichsten Privilegien, und erstere verdanken ihr außer diesen noch die reichsten Stiftungen zu ihrem Kirchenfond.

Schon vor ihr waren mehrere Prinzessinnen reformirter Konfession Gattinnen dänischer Könige gewesen, hatten aber als Solche sogleich zur evangelischlutherischen

Re-

Religion sich bekannt. Amalie aber, die sich durch die liebenswürdigsten Eigenschaften auszeichnete, wußte sich die Achtung und Zuneigung ihres königlichen Gemahls (Christian des 5ten) in einem vorzüglichen Grad zu verschaffen, und es ward ihr nicht schwer, die Erlaubniß, ihrem bisherigen Glaubensbekenntniß getreu zu bleiben, zu erhalten. Sie nahm daher einen Schloßprediger (Musculus aus Hessen) an, hielt ihre Gottesverehrungen in einer Schloßkapelle, und gestattete gleich damals den Reformirten in Kopenhagen, welche Lust dazu bezeigten, die Theilnahme daran. Dies währte vom Anfange ihres Aufenthaltes in Dänemark 1667 bis gegen das Jahr 1685. Sie scheint gleich Anfangs die Absicht und den Plan gehabt zu haben, eine reformirte Gemeinde in Kopenhagen zu gründen, aber mehrere wichtige Hindernisse von Seiten der damaligen Geistlichkeit standen ihr bisher im Wege. Endlich brachte sie es wirklich dahin, daß unterm 3. Jan. 1685. die ersten königlichen Privilegien ertheilt wurden, vermöge welcher den reformirten Glaubensgenossen, von welcher Nation sie seyn, die freyen Religionsübungen in Kopenhagen gestattet wurden. Diese wurden unterm 11. April desselben Jahres noch bis auf verschiedene sehr beträchtliche Vortheile für die bürgerliche Verfassung der Reformirten in Dänemark überhaupt erweitert. Diese Privilegien sind in der Folge nicht nur in voller Kraft geblieben, und von allen Regenten Dänemarks bestätigt worden, sondern sie haben selbst noch manchen wichtigen Zuwachs erhalten. Schon unterm 7. Sept. 1736. wurde es Eltern, die in gemischter Ehe lebten, gestattet, ihre

Kinder nach Willkühr in einer lutherischen oder reformirten Kirche taufen und konfirmiren zu lassen; wenn im Heyrathskontrakt nichts deswegen bemerkt worden, so sollten die Söhne das Glaubensbekenntniß des Vaters, die Töchter das der Mutter annehmen. Dieses zur Verhütung des allmähligen Aussterbens der reformirten Gemeinden so nothwendige Privilegium wurde aber bey einem neuen Regierungswechsel (1746) von der königlichen Konfirmation der übrigen Privilegien ausgeschlossen; und von dieser Zeit an mußten wieder, wie vorher, die Kinder aus gemischten Ehen die evangelischlutherische Religion annehmen. Allein schon im Jahr 1772. brachten es die vier damaligen Prediger der beyden reformirten Gemeinden in Kopenhagen Staubenrauch, Colsmann, Eyraud und Mourier durch eine Vorstellung bey dem König dahin, daß jenes verloren gegangene Privilegium von 1736. unterm 31. Jan. 1772. wieder erneuert und in seine volle Kraft hergestellt wurde. Demnach können also in gemischten Ehen Söhne lutherischer Väter zur reformirten, und Töchter reformirter Mütter zur lutherischen Religion sich bekennen, et v. v. je nachdem es die Eltern für gut finden, bey Vollziehung der Ehe es auszumachen. Nun fehlte also den Reformirten in Dänemark, um mit ihren evangelischlutherischen Mitbürgern völlig gleiche Rechte und Freyheiten zu genießen, weiter nichts, als die Erlaubniß bey ihren Gottesverehrungen, Beerdigungen ꝛc. ꝛc. sich des Glockengeläutes bedienen, und bey gemischten Ehen, so wie dies in andern Gemeinden der Fall ist, wenn die Braut zu einer, der Bräutigam aber zu einer andern Gemeinde gehört, die

Ko-

Kopulation verrichten zu dürfen. Zu Erlangung dieser Erlaubniß machten im Jahr 1789. die damaligen Prediger Colsmann, Maurenbrecher, Broca und Mourier, den Versuch, indem sie dem jetzt regierenden Könige ein Gesuch um Bewilligung beyder Punkte übergaben.

In der unterm 1sten May desselben Jahres ertheilten königl. Resolution wurde ihnen der letzte Punkt, die Töchter aus ihrer Gemeinde, die sich mit lutherischen Männern verheyrathen, kopuliren zu dürfen, gestattet, die Bitte hingegen, sich des Geläutes der Glocken bedienen zu dürfen, abgeschlagen. Bisher wurden alle feyerliche Religionshandlungen, Taufe, Kopulation, Abendmahl ꝛc. ꝛc. so wie auch bey den übrigen christlichen Gemeinden in Kopenhagen, öffentlich in der Kirche verrichtet, ausgenommen die Konfirmation der Kinder, die im Hause der Prediger geschahe. Im Jahr 1790. aber erhielt das Presbyterium der deutschreformirten Kirche, daß auch dies öffentlich in der Kirche geschehn sollte, und der Prediger von Gehren verrichtete darauf am Palmsonntage die erste öffentliche Konfirmation in der Kirche. Ein einzelnes Gemeindeglied protestirte im Jahr 1792. gegen diese angebliche Neuerung bey der königlich dänischen Kanzley, welche aber, auf den hierüber eingeholten Bericht des Presbyteriums, die Resolution gab, daß es bey der öffentlichen Konfirmation sein Bewenden habe, und daß Supplikant, wenn einst seine Kinder zur Konfirmation herangewachsen wären, noch besondere Dispensation einzuholen gehalten seyn sollte. So wurde also auch diese Annäherung der reformirten Kirche

an die lutherische nicht allein gebilligt, sondern selbst von einer erleuchteten Kanzley sanktionirt.

Einen sehr edlen Zug von den toleranten Gesinnungen unsrer jetzigen Landesregierung kann ich bey dieser Gelegenheit ohnmöglich mit Stillschweigen übergehn, da er keinen unbedeutenden Belag für die Wahrheit enthält, die in ganz Europa bekannt ist, in ganz Europa anerkannt wird, für die Wahrheit, daß der dänische Hof durch Milde, Weisheit und liebenswürdige Herablassung eben so sehr, wie durch eine helle, erleuchtete, von alten Religionsvorurtheilen gesäuberte Denkungsart vor so manchen andern Höfen sich auszeichnet. Im Jahr 1789. waren es gerade hundert Jahr, daß die reformirten Gemeinden in Kopenhagen in ihrem neuen Tempel ihre ersten öffentlichen Gottesverehrungen gehalten hatten. Man veranstaltete also auf den 8ten und 15ten Nov. desselben Jahres zwo religiöse Feyerlichkeiten, welche das erfreuliche Andenken an diese Begebenheit erneuern sollten. Nicht genug, daß man von Seiten der Regierung die Erlaubniß zu diesem mit einem Te Deum zu eröfnenden Jubiläum ertheilte; nicht genug, daß es der ganzen königlichen Kapelle gestattet wurde, an diesen Tagen durch Aufführung einer zweckmäßigen Kirchenmusik dies Fest recht feyerlich zu machen; nicht genug, daß der Herr Bischof Balle, nebst einem großen Theil der hiesigen Stadtgeistlichkeit, durch ihre Gegenwart bey dieser Feyerlichkeit einen Beweis von ihren brüderlichen Gesinnungen ablegten: sondern was das erwecklichste war, selbst der König, der Kronprinz, und der ganze Hof nahmen an den vier gehaltenen Gottesverehrungen an diesen Tagen

per-

persönlichen Antheil, und stifteten sich dadurch in den Herzen der reformirten Gemeinden, so wie bey dem ganzen Publikum, ein unvergeßliches Denkmal ihrer milden, toleranten und ächt landesväterlichen Gesinnungen. Ob übrigens die Veranstaltung und Feyer dieses Jubiläums von Seiten der Gemeinden eben so klug war, als sie glänzend und glücklich ausgeführt wurde: dies zu untersuchen ist hier der Ort nicht. Der Wohlstand der Gemeinden, als Gemeinden betrachtet, scheint von dieser Zeit an mehr gesunken als gestiegen zu seyn, welches ich unter die ganz natürlichen Folgen einer übertrieben glänzenden, die Aufmerksamkeit unnöthiger Weise erregenden Feyerlichkeit, zählen möchte.

Seit dem öffentlichen Religionsexercitium haben sich nun die Reformirten in Dänemark nach und nach bis zu Sieben Gemeinden, die aber alle sehr klein sind, vermehrt; hiervon sind zwey, eine deutsche und französische Gemeinde zu Kopenhagen, eben so viel zu Altona; eine deutsche zu Glückstadt; eine deutsche zu Friedericia und eine englische zu Helsingör.

Die Stärkste ist die deutsche Gemeinde zu Kopenhagen, die aus ohngefähr 600 Seelen besteht. Die beyden Gemeinden zu Altona entstanden zu eben der Zeit, wie die zu Kopenhagen, nemlich zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts, die zu Glückstadt und Friedericia sind jünger, und hatten erst gegen 1730 — 1740. ihre eigenen Prediger. Die jüngste ist die zu Helsingör, die erst im Jahr 1792. ihre Kanzel baute und ihren eignen Prediger annahm. Ich zähle diese Gemeinde mit unter die reformir-

ten, obgleich der größte Theil ihrer Glieder Engländer sind und sie auch gegenwärtig einen Prediger (Herrn Jackson) von der bischöflichen Kirche in England angenommen haben. So wie aber diese Engländer vor dem Jahre 1792. keinen Anstand nahmen, sich jährlich einmal einen deutschreformirten Prediger von Kopenhagen kommen, und von ihm das heilige Abendmahl nach den Gebräuchen der reformirten Kirche reichen zu lassen; so weigern sich nun auch seit dieser Zeit die verschiedenen Deutschreformirten in Helsingör nicht, Theil an den Gottesverehrungen ihrer englischen Glaubensbrüder zu nehmen, ohne sich durch einige äußere, der englisch-bischöflichen Kirche eigenthümliche Gebräuche, irre machen zu lassen. Außer diesen Sieben feststehenden reformirten Gemeinden befindet sich noch eine reformirte holländische Gesandtschaftskapelle zu Kopenhagen; in welcher aber, theils wegen Alter und Schwäche des jetzigen Gesandtschaftpredigers (Herrn Grimmelius) theils weil sich außer der Familie des holländischen Gesandten niemand zu ihr hält, jährlich nur ein oder einigemal in holländischer Sprache gepredigt wird. Die sämmtlichen reformirten Gemeinden in ganz Dänemark sind Wahlgemeinden, das heißt, sie haben das Privilegium, bey Erledigung einer Predigerstelle ein neues Subjekt zu wählen, welches auf folgende Art geschieht: das Presbyterium (das bey der kopenhagener deutschen Gemeinde aus den 2 Predigern und 12 verheyratheten Gemeindsgliedern besteht) einer jeden Gemeinde wählt von den sämmtlichen Kompetenten, die sich entweder um die erledigte Stelle gemeldet haben, oder von denen man doch weiß, daß sie sie annehmen

wür-

würden, drey Subjekte, welche dann auf die sogenannte enge Wahl gesetzt und der Gemeinde bekannt gemacht werden.

Alle seßhafte Glieder der Gemeinde, verheyrathet oder unverheyrathet, haben das Recht, einem von diesen dreyen Subjekten ihre Stimme zu geben, und die Stimmenmehrheit entscheidet, wem das Presbyterium den Berufsbrief im Namen der Gemeinde zuschicken soll. Nimmt der gewählte Prediger den Beruf an, so erhält er sofort nicht nur die Konfirmation seines Berufs unmittelbar vom Könige, sondern er empfängt zugleich für sich und seine ganze Familie und Nachkommen das dänische Indigenat. Von den übrigen reformirten Gemeinden hat immer eine jede nur einen einzigen Prediger, welcher der Gemeinde predigen und die übrigen Ministerialhandlungen verrichten muß; bey den beyden reformirten Gemeinden in Kopenhagen hingegen sind für jede zwey besondere Prediger angestellt, die sich übrigens in Geschäften, Einnahme und Rang vollkommen gleich sind, und nur durch Benennung des Aeltern und Jüngeren von einander unterschieden werden. Die französische Gemeinde scheint in diesem Stück eine Abänderung machen zu wollen, indem sie es 1786. dem neu berufenen Prediger dieser Gemeinde (Herrn F. L. Mourier) zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hat, beym etwanigen Abgang ihres ältern Predigers (Herrn Broca) die sämmtlichen Predigerfunktionen allein zu übernehmen und zu verrichten, wenn man es nemlich in diesem Falle für gut fände. Gegenwärtig ist dieser Fall wirklich eingetreten, indem Herr Broca den 18. May 1793.

ver-

verstorben; man weiß aber noch nicht, welche Einrichtung nun getroffen werden wird. Gewiß ists, daß bey einer so kleinen Gemeinde, die nicht über 200 Seelen stark ist, der Predigergeschäfte so wenige sind, daß sie sehr leicht nur von Einem Prediger verrichtet werden können.

Freylich aber wäre es die Frage, ob und in wie ferne sich mit dem Originalstiftungsbrief der verewigten Königin Charlotte Amalie, der ausdrücklich zwey Prediger für jede Gemeinde bestimmt, eine solche Hauptveränderung vereinigen ließe? Ohne Einwilligung der Landesregierung dürfte dieser Schritt immer bedenklich seyn; mit deren Uebereinstimmung aber ist es kein Zweifel, daß er, sobald ihn die ganze Gemeinde wünscht, eben so gut bey dieser, wie, wenn man es verlangte, auch bey der deutschen Gemeinde thunlich wäre. Vielleicht könnte es zur Aufrechthaltung und zum Flor beyder Gemeinden beytragen, wenn jede nur Einen Hauptprediger, und dieser etwa seinen von ihm abhängigen Gehülfen hätte. Gegenwärtig haben diese Gemeinden nicht weniger als 4 Predigerwittwen zu unterhalten, welches für so kleine Gemeinden immer schwer werden muß. Auch sind, selbst bey der zahlreichern deutschen Gemeinde, der Geschäfte nicht so viele, daß sie nicht bey einiger Anstrengung nur von Einem Prediger verrichtet werden könnten.

Was den ökonomischen Zustand der Gemeinden, als Gemeinden betrachtet, (hier rede ich nur von denen zu Kopenhagen, da ich mit den übrigen in Dänemark weniger bekannt bin) betrift, so begnügte sich Charlotte Amalie nicht damit, die Stifterin dieser Kirche zu seyn, sie wollte

zu-

zugleich ihre Wohlthäterin werden. Auf ihre Kosten wurde nicht allein die Kirche nebst den vier Predigerhäusern, einem Predigerwittwenhaus, einem Schul- und Armenhaus errichtet; sondern sie machte auch außerdem die beträchtlichsten Stiftungen, und einige wenige von einzelnen begüterten Gemeindsgliedern legirte Kapitalien abgerechnet, sind es einzig die von unsrer königlichen Stifterin herrührenden Kapitalien, von deren Interessen, mit Hinzuziehung dessen, was bey den sämmtlichen Gottesverehrungen als Opfer erhoben wird, die 4 Prediger, Kantor, Organist und Kirchendiener besoldet, die zahlreichen Armen beyder Gemeinden anständig versorgt, und die sämmtlichen Kirchengebäude unterhalten werden. Die Verwaltung dieser Gelder, so wie die Aufsicht über die Gebäude und das ganze Kirchenwesen ist von der Stifterin beyden Presbyterien der Gemeinden übertragen worden, und die Presbyterialglieder werden von 6 zu 6 Jahren durch das Presbyterium aus den Gemeinden gewählt. Ueber alle von unsrer Wohlthäterin den Gemeinden geschenkte Kapitalien ertheilte sie d. d. Oldenburg, den 13. Sept. 1713. ein förmliches Testament, oder einen sogenannten Donationsbrief, welcher zugleich die genaueste Anweisung über die Verwendung der Kapitalien und ihrer Interessen enthält. Hierin werden für den Fall, daß die Gemeinden ausstürben, sich zerstreueten, oder sonst in ihren freyen Religionsübungen gehindert würden, die von der Königin herrührenden Kapitalien für verarmte reformirte Gemeinden in den hessenkasselischen Ländern bestimmt. Von diesem Donationsbrief wurden Anfangs nur vier Kopien abschriftlich entworfen

sen, deren zwey den beyden Gemeinden in Kopenhagen, eins den Generalstaaten der Provinz Holland und Westfriesland, und eins dem fürstlich hessischen Konsistorium in Kassel überliefert wurden. Allein bey einer im Jahr 1791. durch die Prediger Broca und Maurenbrecher publik gemachten Streitfrage über die eigentliche Verwendung der der Kirche zugehörigen Gelder, fanden die beyden andern Prediger Mourier und von Gehren für gut, in Verbindung mit einigen Gliedern beyder Presbyterien, diese Donationsakte im Jahr 1792. durch den Druck öffentlich bekannt zu machen.

In Ansehung der Liturgie sind die Reformirten in Dänemark an keine besondere Vorschriften gebunden, sondern sie sollen sich, nach dem ausdrücklichen Willen der Königin Stifterin, im Allgemeinen nach dem herrschenden Gebrauche der meisten Reformirten in den deutschen Provinzen richten. Zum öffentlichen Kirchengesang hat man seit 1772. das neue bremische Gesangbuch in den deutschen Kirchen eingeführt; vorgeschriebene Kirchengebete braucht man wenigstens in Kopenhagen nicht, sondern es steht den Predigern frey, sowohl vor als nach der Predigt, eigne, auf ihre Predigten eingerichtete Gebete, zu verfertigen und zu halten. Doch müssen sie nach dem Willen der Stifterin die Landesregierung namentlich mit einschließen; bey Taufen, Kopulationen, dem heiligen Abendmahl ꝛc. bedienen sie sich meist der zollikoferischen, zuweilen der neuesten hamburgischen, zuweilen der bremischen Kirchenformularen, seit 1791. wird nicht nur bey der Konfirmation, sondern auch an hohen Festtagen und andern

Digitized by Google

dern feyerlichen Gelegenheiten, auch an gewöhnlichen Sonntagen, nach dem Vorschlag Salzmanns, Pfeifers. u. a. der mündliche Vortrag des Predigers dann und wann durch einen schicklichen Gesang der Gemeinde unterbrochen. Die deutsche Gemeinde in Kopenhagen hält jeden Sonntag zwey, die französische aber nur eine öffentliche Gottesverehrung; diese wird in der Mittagsstunde, von jenen die Erste des Morgens, die letzte des Nachmittags, und alle drey werden in ihrer gemeinschaftlichen Kirche gehalten; die deutschen Prediger wechseln mit den Morgen- und Nachmittagspredigten von Sonntag zu Sonntag ab, von den beyden französischen Predigern hält jeder alle 14 Tage nur eine Predigt.

Leichenreden, Wochenpredigten, wöchentliche Betstunden, öffentliche Katechisationen ꝛc. sind schon seit langen Jahren ganz abgeschaft worden. Die jetzigen Prediger scheinen sich es zum besondern Gesetz gemacht zu haben, in der Ausarbeitung, Einkleidung und der Wahl der Gegenstände ihrer Vorträge mit dem Geiste des Zeitalters fortzurücken, und ihre Zuhörer — je mehr sie sie mit häßlicher Polemik, eigentlicher Theologie und steriler Dogmatik verschonen — desto sorgfältiger und angelegentlicher mit Gegenständen zu unterhalten, die auf Herz, Gesinnungen, Handlungen, Leben und Wandel wesentlichen und wohlthätigen Einfluß haben. Dies erhellt zum Theil schon aus den meisten schriftstellerischen Produkten, die von den sämtlichen jetzigen Predigern der reformirten Gemeinden zu Kopenhagen nach und nach erschienen sind. Möchten diese ihre redlichen Bemühungen durch nichts gestört und unterbrochen, von ihren Gemeinden gehörig erkannt

kannt und benutzt, und mit dem reichen Segen dessen begleitet und unterstützt werden, der der Vater und Geber alles Wahren und Guten ist.

Beylage von dem Herausgeber.

Zu dem Aufsatze des Herrn Pastors von Gehren füge ich unter Litt. A. — F. einige Anfragen und Gutachten des Bischofs von Seeland, nebst den darauf erfolgten königlichen Resolutionen als den redendsten Beweis hinzu, wie entfernt unsre weise Regierung von jeder Intoleranz ist, und wie richtig sie den Unterschied zwischen beyden protestantischen Kirchen zu würdigen weiß.

A. Gutachten des Bischofs von Seeland *).

Auf Ew. Majestät gnädigen Wohlgefallen wird es allein beruhen, ob der Supplikantin M. M. die der reformirten Kirche zugethan ist, das Abendmahl von seinem lutherischen Prediger gereicht werden dürfe, ohne daß sie vorher ihrer vorigen Religion entsagen muß, wie im Kirchenrituale vorgeschrieben ist. So groß ist der Unterschied zwischen der reformirten und unserer evangelischen Kirche nicht, daß er sich auf die wesentlichen Grundlehren des Chri-

*) Aus Herrn Bischof Balle Magazin for den nyere Danske Kirkehistorie 1stes Heft S. 66. u. f.

Christenthums erstreckte: und wegen einzelner abweichenden Meynungen, die nicht die Grundlage des Glaubens umstoßen, hat Paulus selbst nicht gewollt, daß die brüderliche Eintracht unter den Christen aufgehoben würde. Phil. 3, 15. 16. Es war daher auch in den ersten Zeiten des Christenthums nichts ungewöhnliches, daß selbst Lehrer wie z. B. Anicetus und Polycrates, ob sie gleich das Abendmahl mit einander hielten, doch über einige zum Gottesdienst gehörigen Fragen verschieden dachten. Auch war in den ersten sieben Jahrhunderten nicht einmal festgesetzt, wie man sich die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl vorstellen sollte. Jeder folgte darin seiner eigenen Ueberzeugung und Einsicht, ohne sich deswegen von Andersdenkenden abzusondern. So haben Ignatius, Justinus und Chrysostomus gewiß ganz andre Vorstellungen davon gehabt, als Origenes, Ambrosius oder Augustinus. Jene näherten sich unserm Lehrbegriff, diese hingegen dem reformirten; aber daraus entstand doch keine Trennung. In unserer Kirche wurde anfangs im colloquio Marburgensi 1529. zwischen Luther und Zwingli verabredet, daß man sich für Brüder erkennen und unterdessen die Sache dem weisen Rath Gottes anheim gestellt seyn lassen wollte, bis es ihm gefiele, ein helleres Licht über die Dunkelheiten zu verbreiten, aus denen man sich bisher nicht selbst habe herauswickeln können. Dasselbe wurde gleichfalls auf dem Reichstag zu Regensburg 1724. zum Grunde gelegt, als die vornehmsten Staatsmänner und Gelehrten beyder Kirchen eine Vereinigung zu stiften versuchten; die aber nicht zu Stande kam, weil

Churſachſen ihr aus politiſchen Urſachen Hinderniſſe in den Weg legte. Dem allen zu Folge bin ich meinerſeits überzeugt, daß es ſowohl mit der uns in der heiligen Schrift gebotenen Verträglichkeit und den älteren Kirchengebräuchen, als auch mit dem Wunſche, der ſeit der Reformation in der proteſtantiſchen Kirche herrſchend geweſen iſt, übereinſtimmt; wenn Ew. Majeſtät allergnädigſt erlauben wollen, daß ein Reformirter nach ſeinem eigenen Begehren das Abendmahl mit uns Lutheranern halten dürfe. Unſer Lehrbegriff, den ich mit wahrer Ueberzeugung für den einzigen in der heiligen Schrift gegründeten und für den richtigſten halte, verliert doch nichts von ſeiner Stärke und Würde, wenn es andern Chriſten, deren Meynung nicht ſo ſehr mit der heiligen Schrift übereinſtimmend und alſo nicht ſo richtig iſt, erlaubt wird, ſich mit uns bey der Feyer des Abendmahls zu vereinigen. Auch iſt dadurch kein Aergerniß in unſrer Gemeine zu befürchten; da der gemeine Mann den Unterſchied zwiſchen Lutheranern und Reformirten in der Lehre vom Abendmahl nicht ſo genau kennt. Sollte indeſſen einiger Anſtoß dadurch entſtehen, ſo wird der Prediger ihn leicht heben können.

Würde der Supplikantin befohlen, privatim in der Woche zu kommuniciren, ſo würde dies kein ſo großes Aufſehen erregen, als wenn ſie öffentlich mit der lutheriſchen Gemeinde zum Abendmahl gienge.

Uebrigens muß dies gänzlich Ew. Majeſtät allergnädigſtem Wohlgefallen anheimgeſtellt ſeyn ꝛc.

den 7. Junii 1784. Nik. Edinger Valle.

B. Re-

B. Resolution der k. d. Kanzley an den Bischof *).

Da Mariane M* die in der reformirten Religion erzogen ist, und sich 30 Jahre lang hier in der Stadt aufgehalten hat, nun aber nach St... reisen will, wo ihr in ihrem zunehmenden Alter Unterhalt angeboten ist; (woraus denn folgt, daß sie nun die Kirche verlassen muß, zu der sie sich in Rücksicht auf die Kommunion bekennt,) und dem zu Folge um Erlaubniß bittet, entweder öffentlich mit der lutherischen Gemeinde oder privat bey dem Prediger, in dessen Kirchspiel sie sich aufhält, zu kommuniciren, weil weder ihr Alter noch ihre Krankheit und Vermögensumstände ihr die Reise hieher verstatten; so wird hiemit Ew. Hochwürden zur weitern Bekanntmachung für die, so es angeht, gemeldet, wie man Unsrer Seits nach den, in Ihrer Erklärung über diese Sache angeführten Gründen nicht dafür halte, daß irgend ein Hinderniß ihrem Verlangen, zur Kommunion mit der Gemeinde zugelassen zu werden, im Wege stehn kann. Königl. dänische Kanzley.

den 24 Junii 1784. Luxdorf. P. Aagaard.

*) Da der König die Vorschriften des Rituals über dergleichen Fälle noch nicht aufgehoben hat; so kann kein Prediger einem Reformirten aus eigner Macht den Zugang zum Abendmahl in seiner Gemeinde verstatten. So oft aber deshalb mit dem Bischof der Diöcese Rücksprache genommen ist, hat dieser immer die Erlaubniß von der königl. Kanzley erhalten.

C. Schreiben des Bischofs von Seeland an die königl. dän. Kanzley.

Herr Kreydal, dänischer Prediger auf den Inseln St. Thomas und St. Jan in Westindien hat angefragt: "Ob, im Fall, daß der reformirte oder lutherische Prediger entfernt, krank, oder gestorben wäre, es erlaubt sey, daß der zurückgebliebene lutherische oder reformirte Prediger einem Mitgliede der andern Gemeinde auf dessen Verlangen das Abendmahl reiche, wenn dieses in Krankheitsfällen oder auf dem Sterbebette desselben theilhaftig zu werden wünschte?"

Ueber die erste Frage, ob ein lutherischer Prediger einem kranken oder sterbenden Reformirten, wenn dessen Prediger nicht zugegen seyn sollte, auf Verlangen das Abendmahl mittheilen dürfe? wird wohl hier kein Zweifel statt finden, da die königl. dänische Kanzley auf eine mit der wahren christlichen Verträglichkeit übereinstimmende Art mehrern im Reiche wohnenden Reformirten den freyen Zutritt zum Abendmahl schon so oft zugestanden hat. Unsre lutherischen Mißionaire in Ost- und Westindien haben nicht selten ganze, besonders englische Gemeinden bedient, und Herr D. Lüdeke in Stockholm hat, als evangelischer Prediger in Smyrna, ein ganzes Jahr lang den öffentlichen Gottesdienst für die reformirten Engländer und Holländer daselbst gehalten. Ob aber die königliche dänische Kanzley auch einem reformirten Prediger erlauben werde, einem kranken oder sterbenden Lutheraner das Abendmahl, auf sein Verlangen, zu reichen; ist eine Frage, die ich nicht mit Gewißheit bejahen kann, da ich keine Beyspiele

spiele zur Nachahmung anzuempfehlen weiß. Zwar haben vor vielen Jahren unter König Friedrich dem Ersten von Preußen, der so eifrig an einer Vereinigung der Protestanten arbeitete, ein lutherischer und reformirter Prediger in Königsberg gemeinschaftlich das Abendmahl administrirt, so, daß der eine das Brodt, der andere den Kelch, in beyden Kirchen 8 Jahre hindurch austheilten. Da aber nachher großes Aufsehen darüber entstand, und einige sich dagegen setzten, so wurde diese Gemeinschaft wieder aufgehoben, Die Gemüther waren auch damals nicht dahin gestimmt, sich mit brüderlicher Eintracht zu vertragen.

Indessen haben doch angesehene Theologen von beyden Kirchen oft erklärt, daß die Protestanten, die in den wesentlichen Glaubenslehren völlig übereinstimmen, sich über eine Abweichung in einzelnen Begriffen nicht als verschiedene Partheyen trennen, und sich deswegen auch nicht der gemeinschaftlichen Kommunion entziehen sollten.

Diese Männer, von unserer Seite besonders ein Klemm und Pfaf in Tübingen, so wie von der reformirten Turretin und Werenfels, haben es endlich durch ihren liebevollen Rath so weit gebracht, daß das corpus evangelicum zu Regensburg im Jahr 1719, verschiedene Vereinigungsartikel bekannt machen ließ, unter denen der Erste nach Pauli Vorschrift im Brief an die Philipper, welche auch vorher zur Vereinigung zwischen Luther und Zwingli in Marburg zum Grunde gelegt wurde, darin bestand, daß die Protestanten sich für Brüder und Mitglieder einer Kirche erkennen, und es Gott überlassen sollten, ob er nach seiner Weisheit und Gnade den Unterschied aufhellen wolle, der

im beyderseitigen Lehrbegriff noch übrig seyn könnte. Dem zu Folge wurde auch im 5ten Artikel festgesetzt, daß ein jeder das Abendmahl, von welchem Prediger er wolle, sey er Lutheraner oder Reformirter, nehmen könne; aber der gänzliche Schluß der Sache ward durch die Politik gewisser fürstlicher Höfe verhindert.

Hieraus erhellet doch so viel, daß es nicht für etwas Unerhörtes, Sonderbares oder Anstößiges gehalten werden könne, wenn die königl. dän. Kanzley für gut finden sollte, dem reformirten Prediger zu erlauben, einem kranken oder sterbenden Lutheraner auf sein Verlangen das Abendmahl zu reichen, falls kein lutherischer Prediger, wenn man seiner bedürfte, zu haben wäre. In Rücksicht auf die eigne Kraft und Würde des Sakramentes selbst, ist nichts dagegen zu erinnern. Unsere Kirche glaubt doch nicht, daß es seine Wirkung vom Verhalten oder der Denkungsart des Lehrers, der es austheilt, erhalte; die wirkliche Gegenwart Christi im Sakrament wird doch dadurch nicht gehindert, daß der administrirende Prediger in seinem Herzen glaubt, es sey blos Brodt und Wein zugegen. Zugleich ist das in der reformirten Kirche bey der Austheilung des Abendmahls gebräuchliche Formular so eingerichtet, daß ein lutherischer Kommunikant es mit aller Erbauung anhören kann, ohne auf irgend eine Weise beunruhigt zu werden. Denn man sagt nicht "es bedeutet" sondern, "dies ist die Gemeinschaft des Leibes und Blutes unsers Herrn Jesu Christi." Zu desto größerer Sicherheit, daß der lutherische Kommunikant nicht Gefahr laufe, seine Meynung zu verändern, muß es dem reformirten Prediger

gänz-

gänzlich untersagt werden, sich in irgend einige hieher gehörige Streitfrage vom Sakrament einzulassen; welches er ohnedem unterlassen wird, wenn er ein vernünftiger und rechtschafner Mann ist. Da es mir hart scheint, daß ein sterbender Christ die Ermunterung und den Trost, dessen er sonst durch die würdige Feyer des Abendmahls theilhaftig werden würde, deswegen entbehren sollte, weil es ihm nicht von einem lutherischen Prediger gereicht werden kann: so kann ich die Gewährung des von Herrn Kreydal geäußerten Wunsches unmöglich abrathen: auch würde es der Achtung wenig entsprechen, die die Christen einander gegenseitig schuldig sind, wenn man einen reformirten Prediger für minder würdig hielte, Lutheranern das Abendmahl zu reichen, da die Reformirten dieses doch lutherischen Predigern erlauben, und niemand von ihrer Kirche untersagen, mit unserer Gemeinde zu kommuniciren. Es versteht sich, daß diese Erlaubniß nur in dem Fall statt finden dürfe, wenn ein Lutheraner auf seinem Kranken- oder Sterbelager das Abendmahl zu genießen wünscht, und kein lutherischer Prediger zugegen ist.

den 1. Nov. 1787. Nik. Edinger Balle.

D. Königliche Resolution an den Bischof.

Christianus septimus etc.

Unsere Gunst zuvor. Da Du in Deinem Uns vorgetragenen Schreiben an unsere dänische Kanzley vorgestellt hast: wie der dänische Prediger auf unserer Insel St. Tho-

was Hr. August Kreydal angefragt habe, ob, im Fall, daß der lutherische oder reformirte Prediger auf dieser Insel entfernt, krank oder todt wären, es dem zurückgebliebenen lutherischen oder reformirten Prediger erlaubt sey, einem Mitglied der andern Gemeinde, welches in Krankheitsfällen oder auf dem Sterbebett ein Verlangen darnach äußerte, das heilige Abendmahl zu reichen; und ob also ein lutherischer Prediger, wenn es von ihm verlangt würde, einem Reformirten, oder ein Reformirter einem Lutheraner das Abendmahl administriren dürfe: So machen Wir Dir hiemit bekannt, daß wir auf Veranlassung Deiner Vorstellung und des von der Theologischen Fakultät ausgestellten Bedenkens, allergnädigst beschlossen haben: daß es einem Lutheraner auf unsern westindischen Inseln in Krankheitsfällen, wenn kein lutherischer Prediger zugegen ist, erlaubt seyn solle sich von einem reformirten Prediger das Abendmahl reichen zu lassen, und gleichfalls einem Reformirten, es von einem lutherischen Prediger zu empfangen; unter folgenden Bedingungen:

1. Daß dergleichen Erlaubniß nur in dem Fall gültig ist, wenn der Prediger von der Kirche des Kommunicirenden nicht zugegen seyn sollte.
2. Daß der Kommunikant in dergleichen Nothfall selbst damit zufrieden ist, das Abendmahl von einem lutherischen oder reformirten Prediger zu empfangen, ohne sich darüber Gewissenskrupel zu machen.
3. Daß der reformirte oder lutherische Prediger sich in dergleichen Fällen alles dessen, was zu den abweichenden streitigen Meynungen gehört, enthalten, und in

der

der Handlung selbst blos bey den Einsetzungsworten und demjenigen verbleiben solle, was die christliche Gesinnung befördern kann, ohne sich auf irgend eine Weise in die verschiedenen von dieser oder jener Kirche angenommenen Erklärungen der Einsetzungsworte einzulassen.

Wonach Du Dich allerunterthänigst zu verhalten und Beykommende zu unterrichten hast. Gegeben auf unserm Schloß Christiansburg in unserer königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 18. Jan. 1788.

Unter Unserer königlichen Hand und Insiegel

Christian Rex.

Schack Rathlov. Lüxdorf. P. Aagaard. Schow.

E. Schreiben des Bischofs an die königl. dänische Kanzley.

Der Prediger bey dem dänischen Etablissement in Guinea, Herr Ferup, bittet um Erlaubniß, sich das Abendmahl von einem reformirten Prediger reichen zu lassen, falls kein lutherischer Prediger an den Ort kommen sollte, wo er sich jetzt seit 3 Jahren aufhalten muß. Ein königl. Reskript vom 18. Jan. 1788. hat schon allergnädigst bewilligt, daß die Lutheraner in Westindien, wenn ihr eigener Seelsorger krank, todt oder entfernt seyn sollte, bey einem Reformirten kommuniciren dürfen. Das Sakrament verliert nicht das geringste von seiner Kraft und

Würde dadurch, daß es ein Lehrer austheilt, der davon andere Vorstellungen hat, als unsere Kirche. Ich sehe daher nicht ein, daß mit Grund etwas gegen das Gesuch des Hrn. Ferup zu erinnern wäre, welches jedoch der näheren Resolution der königl. dänischen Kanzley anheimgestellt seyn muß.

den 8. Dec. 1789. Nik. Edinger Balle.

F. Antwort der Kanzley.

Auf Ew. Hochwürden pro Memoria vom 8ten dieses Monats unterläßt man nicht, Ihnen dienstlichst zu melden: daß man nichts dagegen zu erinnern habe, wenn der Prediger bey unsern dänischen Etablissements in Guinea, Hr. Ferup, nach der von ihm verlangten Erlaubniß, sich das Abendmahl von einem reformirten Prediger reichen läßt, falls kein lutherischer Prediger dahin kommen sollte. Königl. dänische Kanzley,

den 2. Jan. 1780.

L. v. Brandt.

P. Aagaard. Schow. Colbiörnsen.

II. Ver-

Digitized by Google

II.

Verzeichniß der milden Stiftungen, die der Bischof von Seeland zu verwalten hat; und Nachricht von der Wittwenkasse des Stifts Seeland *).

I. Die milden Stiftungen, die der Bischof von Seeland allein, oder mit andern zu verwalten hat, sind folgende:

1. Predigerwittwenkasse für das Stift Seeland. Gestiftet von Friedrich III. den 24. Sept. 1662. Sie giebt jeder Wittwe, für welche 100 Kronen **) eingeschossen sind, 40 Kronen jährliche Pension und nimmt bis 200 Kronen Einschuß an; mithin ist ihre höchste Ausgabe an Eine Wittwe 53 Rthlr. 2 Mark.

2. Hülfskasse für Predigerwittwen im Stift, errichtet von K. Christian VII. am 2. December 1791. Sie bezahlt jeder zweyten Wittwe bey einer Pfarre ihr ordentliches Wittwengehalt, dieweil die ältere dieselbe Pension vom Pfarrer erhält. Hiedurch ist bewirkt, daß eine jede Predigerwittwe die Pension, die ihr vom Pfarrer zukömmt, ungetheilt und unverringert genießt.

3. Der

*) Aus Herrn Bischof Balle Magazin p. 135. folg.

**) Eine Krone, oder ein schlechter Thaler ist 1 ggr. über 2 Drittel eines dänischen Rthlr.

3. Der Prinzessin Charlotte Amalie Donation zur Erziehung armer Mädchen aus allen Ständen, vom 24. Jul. 1773. Die Participantinnen sind in 5 Klassen getheilt und genießen Pensionen von ungleicher Größe, die nach der Zunahme ihres Alters vom 5 — 20 Jahren in den 3 ersten Klassen, nicht aber in den zwey untersten, vermehrt werden. In der dritten Klasse hört die Pension mit dem 20, in den zwey untersten mit dem 18 Jahre auf. In den beyden ersten behält die Participantin, was ihr im 20. Jahre gegeben wird, bis sie sich verheyrathet oder in bessere Umstände kömmt. Auch tritt eine Participantin der 3ten Klasse von neuen ein, wenn sie vor Ablauf ihres 40 Jahres nicht verheyrathet ist. Die Pensionen steigen in der ersten Klasse von 25 — 200; in der zweyten von 25 — 100; in der dritten von 25 — 50 Rthlr. jährlich, in der vierten ist die beständige Pension 25, und in der fünften 12 und 1 halben Rthlr.

4. Das Hersleb'sche Legat für Predigerwittwen, vermacht von Bischof Hersleb und seiner Frau. Sechs arme Predigerwittwen genießen die Zinsen von 3000 Rthlr.

5. *Legatum Treschovianum*, für arme Predigerwittwen auf der Insel Morn. Sie genießen die jährlichen Zinsen von 200 Kronen.

6. Außerdem vier kleine Hospitäler im Stifte Seeland, die von verschiedenen Wohlthätern dotirt sind.

7. Die

7. Die lateinische Schule in den Färöeischen Inseln, welche die Einkünfte zweyer Kirchen im Lande genießt.
8. Das Fletscherſche Legatum. Von 16000 Rthlr. welche die Oberhofmeisterin von Marschalk 1702. vermacht hat, genießen 3 Wittwen lebenswierig, und ein Student drey Jahre lang, die Zinsen.
9. Legat des Probst Rebling für Predigerwittwen oder Töchter in der Ringstedter Harde, vom Jahre 1788. Jetzt genießen zwey Wittwen die Zinsen von 500 Rthlr.
10. Mehrere kleine Legate zu Almosen; deren Kapital sich fast auf 15600 Rthlr. beläuft.

Die ganze Summe von allen Kapitalen dieser milden Stiftungen, von denen einige jährlich vermehrt werden, belief sich gegen Ende des Jahrs 1791. auf 420,472 Rthlr. und ist während der Amtsführung des Herrn Bischofs Balle vom bloßen Ueberschuß der Zinsen, der zum Kapital geschlagen wird, gegen 30,000 Rthlr. vermehrt worden. Alle diese Stiftungen werden nach dem Inhalt ihrer Fundationen theils vom Bischofe von Seeland allein, theils von Direktionen, deren Mitglied er immer ist, verwalter. Diese Verwaltung kostet jährlich nicht mehr als zwey hundert Reichsthaler, die dem Famulo des Bischofs, als Buchhalter der gesammten Stiftungen, aus der Predigerwittwenkasse und aus der Donation der Prinzessin Charlotte Amalie als Gehalt zugestanden sind. Wohlfeiler wird wohl nirgends ein so großes Kapital administrirt!

Digitized by Google

II. Die allgemeine Predigerwittwenkasse für das Stift Seeland. Diese so wohlthätige Anstalt, welche so viele Predigerwittwen vor dringender Armuth sicher stellt, und für die Prediger selbst so wenig drückend als möglich eingerichtet ist, hat der Bischof Balle in dem vor mir liegenden Heft seines Magazins*) am ausführlichsten beschrieben. Eine kurze Uebersicht ihrer Einrichtung wird vielleicht manchen auswärtigen Lesern nicht unwillkommen seyn, und in solchen Gegenden, wo dergleichen Anstalten noch nicht getroffen sind, den lebhaften Wunsch nach ähnlichen Stiftungen erregen, die wo nicht gleich, doch für die Nachwelt die wohlthätigsten Folgen haben.

Um der äußerst traurigen Lage, worin die Predigerwittwen und ihre Kinder sich im vorigen Jahrhundert befanden, einigermaßen abzuhelfen, pflegten die Bischöfe zuweilen in den halbjährigen Synoden, die sie nach der dänischen Kirchenverfassung jährlich zweymal hielten, freywillige Geschenke einzusammeln. Diese sehr geringen Beyträge können aber, zumal da sie ungewiß und unbestimmt waren, auf keine Weise als der Anfang einer Wittwenkasse angesehen werden, deren eigentlicher Stifter der damalige Bischof und nachherige Erzbischof D. Hans Svane war; der durch die oft wiederholte Erfahrung, wie wenig sie zur Erfüllung ihres Zweckes hinreichend wären, auf den Entschluß gebracht wurde, einen Fond zu sammeln, von dessen Zinsen die Wittwen ihren Unterhalt genössen. Den Vorschlag hiezu, auf den sich in der Folge auch der erste Versuch, eine Wittwenkasse einzurichten, gründete, machte der für das Beste

*) S. 146.

Beste der Geistlichkeit sehr thätige Bischof in einer Synode 1657. und legte folgende Hauptpunkte seines Planes vor: Man müsse suchen ein Kapital zu sammeln, wozu er selbst 500 Rthlr. als den ersten Fond schenkte, welches in kleineren Summen, deren Zinsen jährlich im Synodus Dionysiana gehoben und vertheilt würden, belegt werden sollte. Man müsse ferner bey Hofe darauf antragen, daß diese Legate dieselben Privilegien, als die den Unmündigen gehörigen Gelder, erhielten. Nur Predigerwittwen und zwar solche, die vor ihrer Hochzeit nicht geschwächt worden wären, die sich durch keine Verschwendungen während ihrer Männer Lebzeiten ins Elend gestürzt, und keinen Ausschweifungen und Lastern ergeben hätten, sollten sie genießen, und erst nach Verlauf des Gnadenjahres heben.

Mehr als 40, höchstens 50 Kronen sollte keine jährlich erhalten. Dagegen sollte aber auch keine Predigerfrau Hofnung zu dieser Pension haben, deren Mann nicht wenigstens 50 Kronen in die Kasse eingeschossen hätte. Dies müßte der geringste Beytrag seyn, der eine jährliche Einnahme von 25 Kronen versicherte. Ein Prediger, der die Wittwe seines Vorwesers heyrathete, sey, falls er nicht selbst wolle, nicht verpflichtet, von neuem für sie einzuschießen, wohl aber, wenn er nach ihrem Tode zu einer andern Heyrath schritte. Wer der Kasse 200 Rthlr. und darüber schenke, habe das Recht, über die Zinsen dieses Kapitals zum Besten armer Predigerwittwen zu disponiren. Prediger, die kein Geld vorräthig hätten, könnten ihre Obligation ausstellen und das Kapital verzinsen, bis sie im Stande wären, es abzutragen.

Die-

Dieser Plan ruhte drey Jahre; bis der Bischof im Jahr 1660. ankündigte, der König habe der Kasse 1500 Rthlr. geschenkt, und hierauf die ganze Sache nun von neuem in Vorschlag brachte.

Unterdessen hatte der König den ihm vorgelegten Entwurf bestätigt, selbst auch andere ungewisse Sporteln und Brüche zu diesem Gebrauch bestimmt, und viele Prediger hatten ihre Beyträge eingeschossen; so daß der Erzbischof in der Somme synode 1661. die Namen der Interessenten vorlas, und die Pröbste ermahnte, alle unter ihrer Aufsicht stehende Prediger zur Theilnahme an ihr zu bewegen.

Wie groß das Kapital damals war, läßt sich nicht genau bestimmen. Im Jahr 1663. belief es sich auf 13,897; und im Jahr 1677 auf 20,000 Rthlr. Wahrscheinlich war es also 1661. ungefehr 10,000 Rthlr. stark. Die nun völlig eingerichtete Kasse ward der Stiftung gemäß von den Bischöfen und Stiftspröbsten in Kopenhagen mit Zuziehung der Pröbste auf dem Lande administrirt, obgleich manche einzelne Misbräuche, und mit dem Zweck nicht übereinstimmende Ausgaben dabey vorfielen; da nemlich nicht bloß die Wittwen höhere Pensionen als die, welche anfangs berechnet waren, genossen, sondern auch Kinder und arme Prediger zuweilen Unterstützung daraus erhielten. Auch wurden die Beyträge nicht im Verhältniß mit den Ausgaben vermehrt. Eine Folge hievon war, daß der Bischof Hersleb, ein für das Beste des Stifts unermüdet thätiger Mann, die im Jahr 1720 von 40 auf 60 Rthlr. erhöhten Pensionen auf 50 Rthlr. herabsetzen mußte, und große Mühe hatte, die Kasse, welche in dreyen

Jahren

Jahren durch den kopenhagener Brand; durch die Begünstigung, daß zu viele, die gar nicht zur Theilnahme berechtiget waren, und viele kurz vor ihrem Tode einsetzen durften, und durch die Erhöhung der Wittwengehalte selbst, gegen 7000 Rthlr. verloren hatte, vom gänzlichen Untergange zu retten. Diesen Misbräuchen mußte also 1738. abgeholfen und da die Kasse doch noch jährlich 1700 — 2000 Rthlr. zu kurz kam, mußten im Jahre 1750 die Pensionen wieder auf 40 Rthlr. herabgesetzt werden.

So blieb die Lage der Wittwenkasse bis zum Jahr 1790. da die Pröbste in der Synode mit dem Bischof Balle einig wurden, dem Könige folgende Punkte, zur größeren Sicherheit derselben, zur Bestätigung vorzulegen.

1. Daß es künftig den Geistlichen erlaubt sey, zu jeder Zeit im Jahre und nicht blos während der Synode, in die Wittwenkasse zu setzen, sobald sie dem Bischof, ihren von einem examinirten und angesetzten Arzt ausgefertigten Gesundheitsschein, vorweisen könnten, daß aber der Eintritt in der nächsten Synode angezeigt werden müsse.
2. Daß eine Predigerwittwe, die Pension genösse, und sich zum zweytenmale, gleich gut, ob mit einem Geistlichen oder Weltlichen verheyrathete, falls sie wieder Wittwe würde, ihr voriges Wittwengehalt von neuem antreten dürfte.
3. Daß jeder Geistliche im Stift gehalten seyn sollte, vor seiner Verehelichung in die Wittwenkasse einzusetzen; daß aber keiner, der über 60 Jahr wäre,

Erlaubniß dazu hätte, diejenigen ausgenommen, die für ihre gestorbenen Frauen, eingesetzt hätten.

Gegen den dritten Vorschlag machte die königl. dänische Kanzley die Erinnerung: daß man ihm keine gesetzmäßige Kraft geben könne, weil eine allgemeine Wittwenkasse für alle öffentliche Beamten errichtet sey, in die sie ohne Ausnahme verbunden wären einzusetzen. Der Bischof, der diese Schwierigkeit der nächsten Synode berichtete, erhielt nun den Auftrag, der Kanzley vorzustellen, wie beschwerlich der Geistlichkeit der Einschuß in zwey Kassen und wie groß dieß Opfer für die Prediger wäre, da ihre Wittwenkasse größere Ausbeute gäbe, als die Allgemeine, auch die Prediger selbst in dringenden Fällen mit einem Darlehn unterstützte. Sollten sie nun in die Allgemeine setzen, so würde der Untergang der Predigerwittwenkasse unvermeidlich seyn. Die Kanzley ließ sich durch diese Gründe überzeugen, und verlangte nur, theils eine vollständige Nachricht von der Verfassung der Wittwenkasse, damit der König daraus beurtheilen könnte, ob zu erwarten wäre, daß sie auch in der Folge bestände, theils Auskunft darüber, ob kein Mittel ersonnen werden könnte, wodurch den Predigerwittwen der Genuß ihres ganzen Gehaltes gesichert würde, wenn mehrere Prediger auf einer Pfarre kurz hintereinander stürben und folglich mehrere Wittwen die eine einzige bestimmte Pension unter sich theilen müßten. Dieses gab Veranlassung zur Errichtung einer Hülfskasse, die auch in den deutschen Herzogthümern angeordnet ist.

Aus dieser vorläufigen Erzählung erhellt schon, daß die Kasse in guten Umständen seyn müsse. Sie hatte im

Okto-

Oktober 1791. an Kapital 230358 Rthlr. von denen in 131 Jahren, die Einsätze der Intressenten, 184591 Rthlr. betragen.

Ihre Quellen sind:

1. Kapitale nebst deren Zinsen.
2. Zuschuß der neuen Intereſſenten, welche a tempore ordinationis vel officii aut primi coniugii, aber nicht über zehn Jahre zurück, die Zinsen des Kapitals erlegen müſſen.
3. Abgabe von Einem Reichsthaler von jeder Kirche im Stift, zu welcher der König das ius vocandi hat. Ein Recht, das Friederich III. 1660. der Kaſſe schenkte. Dieſes betrug anfangs 297 Rthlr. ſeit 1735 aber hat es nur 92 Rthlr. jährlich ausgemacht.
4. Kleine und ungewiſſe Einnahmen z. B. verfallene Erbſchaften von Geiſtlichen. Conkubinatbrüche auf Kirchengrund, Geldbußen, welche Geiſtliche zu erlegen haben u. ſ. f.
5. Der Ueberſchuß von den Zinſen der Brandkaſſe, in der die Predigerwohnungen verſichert ſind, beträgt ſeit 1748, wo die Synode ihn zur Vermehrung der Wittwenkaſſe beſtimmte, jährlich 350 Rthlr.

Die Ausgaben der Kaſſe waren im Okt. 1791. folgende:

1. Wittwenpenſionen 10263 Rthlr. 2 Mk.
2. Koſten für die Rechnungsführung, 100 Rthlr. Beſoldung an den Famulus des Biſchofs mit inbegriffen 109 Rthlr.

3. Außerordentliche Ausgaben z. B. Bezahlung der Handwerker, welche die Häuser an denen die Kasse Gelder stehen hat, besichtigen; Erlegung der königl. 1 Viertel pro Cent Schatzung, 404 Rthlr. 3 Mk. 12 ß. die im Jahre 1789. befohlne Vermögenssteuer, welche doch von der königl. Kammer so gemildert ward, daß die Kasse nur 5 pro Cent ihrer jährlichen Einnahme bezahlen mußte.
In allem also 415 Rthlr. 2 Mk. 12 ß.

4. Abgabe an die von zurückgelegten Ueberschüssen der jährlichen Zinsen nach und nach gesammelte Inkrementkasse, deren Fond, nachdem die Hauptkasse reich oder dürftig ist, vermehrt oder verringert wird. Jetzt beläuft sich ihr Kapital auf 31988 Rthlr.

Aus nachstehender kurzen Uebersicht werden die Leser sehen, wie der Zustand der Wittwenkasse während der Administration eines jeden Bischofs in den letzten 123 Jahren gewesen ist.

In B. Wandels Zeit 7 Jahre hat die Kasse zurückgelegt gegen 3000 Rthlr.

In B. Baggers Zeit	18 Jahre	6000 Rthlr.			
= Bornemann	17 —	8901 —	3 Mk.	9½ ß.	
= Worm	27 —	71721 —	—	4 —	
= Hersleb	20 —	31283 —	5 —	8½ —	
= Harboe	26 —	70308 —	— —	13 —	
= Balle	8 —	21822 —	4 —	9 —	
In 123 Jahren		240,037 Rthlr.	5 Mk.	12 ß.	

Ihr

Ihr ganzes Vermögen bestand im Oktober 1791. in 230358 Rthlr. 1 Mk. 7 ß.

Die jetzige Einrichtung der Wittwenkasse ist folgende:

1. Sie wird vom Bischof von Seeland und dem zu Kopenhagen wohnenden Stiftsprobst administrirt. Diese beyden, als die ersten Geistlichen im Stift, belegen gemeinschaftlich die Kapitale, nehmen die Einschüsse und alle andere Einnahmen in Empfang, bezahlen die Pensionen und alle übrige Ausgaben, und fertigen jährlich die vom Famulus des Bischofs verfaßte Rechnung aus. Aber weder Sie, noch ihre Erben sind verantwortlich, wenn ein Kapital unsicher wird, da es unbillig seyn würde, sie bey aller der unentgeldlichen Arbeit, die mit der Administration der Kasse verbunden ist, großen Unkosten und oft unvermeidlichen Gefahren auszusetzen.

2. Die Pröbste müssen, ein jeder in seiner Harde, für die Sicherheit der in ihr ausstehenden Kapitale sorgen, und bey Todesfällen die Gerechtsame der Kasse wahrnehmen. Sie fodern die Zinsen ein, geben ihr Gutachten über die in ihren Harden verlangte Darlehne, und sorgen auf alle Weise für das Beste der Kasse und für die Hebung ihrer ungewissen Einkünfte: auch geben sie dem Bischofe Nachricht vom Tode einer jeden Wittwe, die ihren Gehalt aus der Kasse hob.

3. Zum Einschuß sind folgende theils verbunden, theils auch mit königl. Genehmigung berechtigt.

a. Alle Prediger im Stift, die nicht über 60 Jahre alt sind, auch Sechszigjährige, die schon vorher für ihre erste Frau eingesetzt, und sich dadurch ein Recht erworben haben, ihrer zweyten Frau gleichfalls eine Versorgung nach ihrem Tode zu versichern.

b. Alle Rectores und Conrectores in der lateinischen Schule des Stifts sind dazu berechtigt.

c. Gleichfalls alle Professores an der Universität Kopenhagen.

d. Solche Küster und Kirchenbediente, die studirt haben; diese brauchen aber nicht vor der Hochzeit einzusetzen, sondern sind nur beym Einsatz verbunden, wenn sie zum erstenmale heyrathen, die Zinsen des Einschusses vom Antritt ihres Amts an, zu bezahlen, bey der zweyten und dritten Ehe aber erlegen sie nur die Zinsen a tempore novi conjugii mit 5 pro Cent.

e. Die Professoren an der Ritterakademie zu Sorde.

Hingegen haben Hospitalsvorsteher, Organisten und Schulmeister, so gerne man auch besonders diese letzten begünstigt hätte, nie das Recht zur Theilnahme erhalten können, weil ihre Anzahl zu groß ist, als daß die Kasse die zur Versorgung ihrer Wittwen erfoderlichen Ausgaben bestreiten könnte.

4. Der Bischof darf keinen ohne den Gesundheitsschein eintreten lassen, und muß alles der nächsten Synode vorlegen.

5. Wer sich in die zweyte Ehe begiebt, muß von neuem in die Kasse einschießen, bezahlt aber nicht die Zinsen des Kapitals von seiner Ordinations- oder Amtszeit an,

an, es wäre denn, daß er das Kapital erhöhte, in welchem Fall er die Zinsen, vom Einschuß an, erlegt.

6. Geistliche, die verheyrathet ins Stift kommen, müssen eben so wie diejenigen, welche immer im Stifte gewesen sind, die Zinsen a tempore primi conjugii oder ordinationis zahlen.

7. Vor Verlauf des Gnadenjahres wird keine Pension gegeben.

8. Keine Wittwe darf, unter welchem Vorwand es sey, nach ihres Mannes Tode einsetzen, wohl aber vor demselben, wenn sie die Unfähigkeit ihres Mannes zu häuslichen Anordnungen hinlänglich darthun kann.

9. Die Auszahlung an die Wittwen in jeder Harde geschieht durch die Pröbste.

10. Wittwen, die sich der Trunkenheit oder andern Lastern ergeben haben, oder vor ihrer Ehe geschwächt worden sind, verlieren ihre Pension und erhalten das Kapital zurückbezahlt. Dasselbe geschieht, wenn ein Prediger abgesetzt wird.

11. Die Revision der Rechnungen wird in jeder Wintersynode von 4 Pröbsten verrichtet.

III. Der vom Bischof ausgearbeitete Plan einer neben der Wittwenkasse zu errichtenden Hülfskasse ward von den Pröbsten in der Synode zu Rothschild 1791. gebilligt, und in demselben Jahre durch ein königliches Reskript vom 2 Dec. 1791. bestätigt. Seine Hauptpunkte sind folgende:

1. Es soll eine Hülfskasse im Stift seyn, zu der jeder Prediger sein jährliches Kontingent giebt, und aus

der, wenn mehrere Wittwen von Einer Pfarre da sind, die zweyte und dritte ihr volles Wittwengehalt so lange erhält, bis sie zur Hebung einer Pension aus der ordentlichen Wittwenkasse aufrückt.

2. Zu dieser zahlt jeder Pfarrer und Kapellan, der zur Wittwenkasse beyträgt, 1 Rthlr. für 100; nach der Angabe der Pfarrer, falls er eine Wittwenpension von der Pfarre zu erlegen hat: sonst giebt er 2 Rthlr. Unter 50 Rthlr. von den Einkünften wird nicht gerechnet, über 50 gilt für volle hundert.
3. Von dieser Ausgabe sind nur diejenigen befreyt,
   a. Die auf königl. Befehl eine außerordentliche Wittwenpension bezahlen, so lange eine solche Abgabe währt.
   b. Die ihrem abgegangenen Vorweser eine Pension entrichten.
   c. Die zugleich mit der ordentlichen Wittwenpension einem residirenden Kapellan eine gewisse Summe zu erlegen haben.
   d. Die, welche bey einer mäßigen Pfarre viele Kinder erziehen, können von der Synode dispensirt werden.
   e. Die Prediger in Kopenhagen sollen bey der Ungewißheit ihrer Einkünfte, sie mögen Wittwenpension zu zahlen haben oder nicht, nur 1 Rthlr. von hunderten nach ihrer eigenen Angabe erlegen.
4. Nur die Wittwen, deren Männer nach Errichtung der Hülfskasse gestorben sind, haben Antheil an derselben.

5. Das

Digitized by Google

5. Das Kontingent wird zweymal im Jahr vor den beyden Synoden an die Pröbste bezahlt, und von diesen dem Bischof übergeben. Sie empfangen auch die Pensionen. Der Ueberschuß wird vom Bischof und Stiftsprobst mit dem gesammten Kapitale der Wittwenkasse administrirt, hat aber sein besonders Blatt im Rechnungsbuche.
6. Wenn von diesem Ueberschuß ein Kapital von 10000 Rthlr. gesammelt ist, soll der Bischof mit der Synode überlegen, ob das Kontingent nicht auf 2 Drittel heruntergesetzt werden könne? wird es auf 20000 Rthlr. vermehrt, so soll die Herabsetzung des Einschusses auf die Hälfte vorgeschlagen werden; und sollte es bis auf 30000 Rthlr. anwachsen, so soll untersucht werden, ob nicht alle Einschüsse aufhören, und die Wittwen allein von den Zinsen des Kapitals versorgt werden können.
7. Sollte endlich die Erfahrung Veränderungen nöthig machen; so soll der Bischof sie mit der Synode überlegen und dem König durch die Kanzley zur Genehmigung vorstellen lassen.

Das Vermögen einer so jungen Kasse ist natürlich bis jetzt sehr geringe: bis zum 31. December 1792. hat sie ungefehr 1200 Rthlr. Kapital. Aber auch sie wird bey so guter Haushaltung schnell zunehmen, und zur Unterstützung so vieler nothleidenden Wittwen kräftig mitwirken.

III.

König Gustaf Adolphs Plan zu einem Oberkonsistorio für ganz Schweden *).

Einer von den Entwürfen König Gustaf Adolphs, dessen Ausführung aber durch seinen frühzeitigen Tod gehindert wurde, war die Errichtung eines Oberkonsistorii, das die Aufsicht über die schwedische Kirche im Ganzen, und insbesondere, über Seine ansehnlichen Stiftungen zum Besten des Schulwesens führen, die große Macht der Bischöfe, Konsistorien und Priesterschaft einschränken, und vielleicht auch der Regierung mehr Einfluß in die kirchlichen Geschäfte verschaffen sollte, als sie nach der Verfassung und den bisherigen Privilegien der schwedischen Geistlichkeit hatte.

Gustaf Adolphs Freund und vertrauter Minister Oxenstierna bewog ihn, die Geistlichkeit selbst über eine Sache zu vernehmen, welche sie so nahe angieng. Dieß geschah zuerst 1623. durch Mittheilung des Entwurfs zur Instruktion für ein solches Konsistorium, an die Bischöfe von Upsal, Strengnäs und Westeräs, die den Vorschlag zwar

*) Aus des Herrn Bischofs von Wexiö, D. Olaf Wallquist Ecclesiastique Samlingar, von denen jetzt fünf Hefte in Wexiö und Stockholm von 1788 - 1791. erschienen sind. Heft 1. Nr. 24. p. 70.

zwar nicht verwarfen, sich aber doch nicht allein mit einer Sache von so delikater Natur befassen wollten, sondern verlangten, daß der Plan der gesammten Geistlichkeit vorgelegt würde; welches auch auf dem Reichstage 1624. geschah. Der Entwurf bestimmte, daß das Oberkonsistorium aus 12 Mitgliedern bestehen sollte, von denen die eine Hälfte geistlich, die andre weltlich wäre. Die geistlichen sollten der Erzbischof, die Bischöfe von Strengnäs und Westeräs, der Oberhofprediger, der erste Professor der Theologie zu Upsal und der Oberpfarrer zu Stockholm: die weltlichen aber der Reichsdrost, zween Reichsräthe, und drey Assessoren des königlichen Hofgerichts seyn, und die Sitzung unter dem jede Woche abwechselnden Vorsitz des Reichsdrosten und des Erzbischofs gehalten werden.

Das Konsistorium sollte ferner folgende Bedienten haben: einen Fiskal, welcher jährlich alle Verhandlungen der Konsistorien im Reiche untersuchte; zween Sekretaire, von denen der Eine ein weltlicher, während des Präsidii des Erzbischofs, der Andre, ein geistlicher, wenn der Reichsdrost den Vorsitz führte, arbeiten sollte, und zween Notarios. In Abwesenheit eines Mitgliedes sollten die Geschäfte doch ihren Gang fortgehen und die Beschlüsse unveränderlich seyn, falls dieses Mitglied nicht durch baldige Anführung sehr triftiger Gegengründe eine Veränderung des Beschlusses nöthig machte. In Abwesenheit des einen Präsidenten, sollte der Vorsitz bey der Klasse bleiben, die an der Reihe wäre; und ein andrer aus ihrem Mittel gewählt werden. Die Geschäfte des Kollegii sollten aber hauptsächlich in folgenden bestehen.

1. Die

1. Die Kirchenordnung genau zu untersuchen, dem Könige sein Bedenken über jeden Punkt derselben zu geben, und in der Folge, wenn die Kirchenordnung solchergestalt durchgearbeitet und verbessert wäre, über ihre Beobachtung zu wachen, und jede Uebertretung ernsthaft zu strafen.

2. Aufsicht über alle Bischöfe, Superintendenten und Prediger zu führen: daß sie im Wandel und der Lehre unsträflich wären, ihr Amt treu verwalteten, und daß Religionskenntniß und Frömmigkeit überall ausgebreitet würde. Sollte ein Bischof den ihm bekannten Fehler eines Priesters nicht strafen, so sollten sie beyde vor dem Konsistorio zur Rechenschaft gezogen werden.

3. Beurtheilung und Schlichtung der zwischen den Bischöfen und einzelnen Gemeinden über die Besetzung der Pfarreyen entstehenden Streitigkeiten.

4. Aufsicht über die Ceremonien, und Verbesserung der anstößigen Kirchengebräuche, welche die Bischöfe nicht hätten abschaffen können.

5. Fürsorge für die Ausbreitung wahrer Religionskenntnisse in den neueroberten Provinzen Esthland und Ingermannland, wo damals Unwissenheit und Aberglaube noch herrschend war, und wo es also dem Oberkonsistorio besonders zur Pflicht gemacht werden sollte, fromme und gelehrte Pfarrer anzustellen.

6. Annahme der Appellationen von den Kapiteln der Kathedralkirche.

7. Er-

Digitized by Google

7. Ertheilung von Gutachten in Gewissensfragen, die bey den weltlichen Gerichtshöfen vorfielen.

8. Allgemeine Aufsicht über das Erziehungswesen auf der Universität zu Upsal und den Schulen. Aufsicht über die Amtsführung der Professoren und Lehrer. Jährliche Visitation der Schulen durch zwey oder drey Mitglieder des Oberkonsistorii u. s. f. mit der Befugniß, einen Lehrer, der sein Amt versäumte, abzusetzen und dem König mit Genehmigung des Bischofs der Diöcese ein taugliches Subiekt zur Besetzung der ledigen Stelle vorzuschlagen.

9. Besetzung aller königlichen Patronatpfarren, nach vorläufigen Examen derer, die sich zu ihnen meldeten; denen, die der König auf Vorschlag des Oberkonsistorii ernennen würde, sollte es auch ihre Bestallung ausfertigen; ein Geschäft, das bisher der königlichen Kanzley obgelegen hatte.

10. Aufsicht über die Studierenden, die außerhalb Landes reiseten, daß sie nicht von den Jesuiten verführt würden, und nach ihrer Rückkunft jesuitisches Gift ausstreuten. Daher sollte keiner außer Landes reisen, eh er vom Konsistorio in seinen Religionskenntnissen geprüft und Rechenschaft abgelegt, woher er die Reisekosten nähme. Das Konsistorium sollte sodann so viel möglich dafür sorgen, daß nur zgründlich unterrichtete und vermögende Leute reiseten, einen Reiseplan für sie entwerfen, sie besonders vor jesuitischen Schulen und katholischen Universitäten warnen.

11. Haupt-

Digitized by Google

11. Hauptsächlich sollte aber dieß Kollegium darüber wachen, daß sich keine ketzerische oder schismatische Lehre einschliche, und insgeheim die Reinigkeit der wahren Religion befleckte, oder daß Lehrer solcher Irrthümer sich in Schweden aufhielten: es sollte die reisenden Schweden auch durch einen Eid verpflichten, daß sie der evangelischen Religion treu bleiben, sich in Kenntnissen, die ihrem Vaterlande nützlich wären, üben, und alle jesuitische Schulen und Kollegia, wo Jesuitenunterricht gegeben würde, meiden wollten: wären es aber ganz junge Leute, so sollte ihnen ein vernünftiger Hofmeister gegeben, und der Eid von diesem geleistet werden. Nach seiner Rückkunft sollte jeder wieder vor dem Konsistorio erscheinen und Rechenschaft von seiner Reise und der Erfüllung seiner Verpflichtung ablegen.

12. Aufsicht über die Buchdruckereyen und Censur aller Schriften. Doch sollten die Bischöfe und Kapitel von dieser Censur in Rücksicht auf die schon approbirten Schulbücher, deren Auflagen sie nöthig finden würden, befreyet seyn.

13. Aufsicht über die Hospitäler und Waisenhäuser.

14. Vorsorge, daß das schädliche Betteln der Schüler auf dem Lande abgeschaft, die Geldbeyträge zu ihrer Unterstützung von den Pfarrern gehoben, und an die Schulen eingesandt würden.

Zwey Punkte waren den Bischöfen besonders in diesem Plane unangenehm: Die Einschränkung ihrer Macht, und die Theilnahme der weltlichen Assessoren, zumal der Reichsräthe,

räthe, deren Ansehen ohnehin so groß war. Sie schlugen daher auf dem Reichstage eine andre Einrichtung vor; daß nemlich der Erzbischof Präsident, und die Bischöfe allein Mitglieder des Oberkonsistorii würden, und beriefen sich zum Beweise der Billigkeit ihres Antrags auf 5 Mos. 17. wo der Ungehorsam gegen den hohen Priester mit der Todesstrafe belegt ist. Auch behaupteten sie, unprotestantisch genug, daß der Primat in der Kirche den Bischöfen seit langer Zeit gehöre. Doch waren nicht alle Glieder der schwedischen Priesterschaft mit dem von den Bischöfen verfaßten und unterschriebenen Aufsatz zufrieden: denn der Superintendent zu Calmar, (welcher nicht Bischof war) und die Deputirten von Wexiö widersetzten sich dem ganzen Vorschlage aus dem Grunde, daß die von ihnen entworfene Einrichtung des Oberkonsistorii der Praxis in der protestantischen Kirche zuwider sey, und sich der katholischen Verfassung nähere. Die Bischöfe konnten also ihren Plan, der allein auf Vergrößerung der Macht ihres Kollegii abzweckte, den Beyfall der freygesinnten Geistlichkeit nicht erwerben, und selbst die Ueberreichung desselben in die Hände des Königs mußte unterbleiben. Sie erklärten sich aber mündlich auf eine gleichfalls mündliche Anfrage, die der König an sie ergehen ließ, daß die Geistlichkeit ein solches Konsistorium nicht wünsche. Die Sache ward hierauf fürs erste aufgeschoben; denn König Gustaf Adolphs Aufmerksamkeit ward bald nachher so sehr mit der mislichen Lage der Protestanten in Deutschland beschäftigt, daß seine ganze für sein Reich so wohlthätige Wirksamkeit sich dahin richtete, und

daß

daß er diesen minder wichtigen Gegenstand aus dem Gesichte verlor.

Nach seinem glorreichen Tode übergab der Priesterstand der vormundschaftlichen Regierung 1634. verschiedene Vorschläge über die Religionseinigkeit, Kirchenordnung und Errichtung eines Oberkonsistorii; und daher kamen die Worte in den Reichstagsabschied: daß die Stände der Regierung diese Sache übertragen, damit sie mit den Reichsräthen, Bischöfen und der Geistlichkeit sich bey der ersten Gelegenheit vereinigen und abmachen könne, wie sowohl ein *Consistorium generale ecclesiasticum* zu errichten, als auch eine neue, allgemeine, gleichförmige und richtige Kirchen- und Schulordnung für das ganze Reich am besten zu verfassen wäre. Auch geschah dieses selben Oberkonsistorii auf dem Reichstage 1635. Erwähnung; als die Priesterschaft über das häufige Studieren der schwedischen Jugend auf fremden Akademien klagte, und die Abstellung dieser Beschwerde dem bald zu errichtenden neuen Konsistorio anheimgestellt ward. Dieses war auch beynahe das letzte Mal, daß der Name des Oberkonsistorii auf den Reichstägen und den Reichstagsabschieden vorkam, indem nachher, wenn von der neuen Kirchen- und Schulordnung und andern ähnlichen Gegenständen die Rede war, die Sachen entweder ganz aufgeschoben oder an die gewöhnlichen Kollegia und Obrigkeiten verwiesen wurden. Wahrscheinlich sah man, wie mißlich eine so große Veränderung in der Verfassung der Geistlichkeit während der Minderjährigkeit der Königin Christina und einer vormundschaftlichen Regierung, die bis 1645. dauerte, seyn würde.

Digitized by Google

würde. Man gab den alten Plan auch nachgerade ganz auf, weil man deutlich genug bemerkte, daß die Geistlichkeit sich die Mitherrschaft von sechs weltlichen Beysitzern in einem Oberkonsistorio nicht würde gefallen lassen, und als im Reichstagsabschied von 1649. des Oberkonsistorii wiederum Erwähnung geschah, war es augenscheinlich, daß nur der Name beybehalten, die Sache aber gänzlich verändert sey. Dieses erhellt aus folgenden Worten: da vorher auf verschiedenen Reichstagen von einem Generalkonsistorio die Rede gewesen wäre, so bäten die Stände unterthänigst; daß Ihre königl. Majestät einige gelehrte und rechtschaffene Männer vom weltlichen und geistlichen Stande verordnen und ihnen auftragen wollten, die vorhin *provisionaliter* gemachte Kirchenordnung durchzusehen u. s. f. Welche Arbeit, wenn sie vollendet würde, den Ständen zur näheren Erklärung übergeben werden sollte. Hier waren die Begriffe vom Oberkonsistorio, als einem der höchsten Tribunale des Reichs, augenscheinlich verschwunden, und man dachte sich dasselbe blos als eine in Kirchensachen auf eine gewisse Zeit niedergesetzte Kommission, deren Arbeiten nur Vorschläge wären, die der Regierung und den Ständen zur Prüfung und Untersuchung vorgelegt werden müßten.

Seit der Zeit ward von der Regierung und den Ständen nicht weiter an ein Oberkonsistorium gedacht; und nur ein ungenannter pietistischer Schriftsteller erneuerte 1730. diesen Vorschlag in der Hofnung, daß ein mit Pietisten besetztes Oberkonsistorium den Widerspruch, den der Pietismus bey der schwedischen Geistlichkeit fand, würde he-

ben können. Es ward aber durchaus keine Rücksicht auf diese anonyme Schrift genommen, und jetzt ist der ganze Plan, eben so wie jener, den Herzog Ernst der Fromme zu Gotha zu einem Oberkonsistorio für das protestantische Deutschland gemacht hatte, längst vergessen. Den Beschwerden, die damals den Wunsch nach einem Oberkonsistorio so lebhaft erregten, ist in neuern Zeiten auf andre Weise abgeholfen, und alle Sachen, die unter der Aufsicht desselben stehen sollten, sind an andre geistliche und weltliche Tribunale verwiesen; so daß jetzt durchaus keine Ursache für Schweden vorhanden ist, die Errichtung eines solchen Kollegii zu wünschen. Selbst die von Gustav III. angeordnete Expedition, für die Geschäfte der Kirche und des Priesterstandes, deren Instruktion ich in der folgenden Nummer mittheile und die fast alles dasjenige, was K. Gustaf Adolph dem Oberkonsistorio übertragen wollte, verwaltete, ist vor kurzem, als völlig entbehrlich, wieder aufgehoben worden.

IV.

Digitized by Google

IV.

Königlich schwedische Verordnung über die Errichtung einer Expedition für die Geschäfte der Kirche und des Priesterstandes durch die k. Kanzley den 29. Jan. 1790. *)

Gustav ꝛc. Da Wir, wie Euch bewußt ist, durch Unsre und des Reichs Kanzley eine neue und besondere Expedition für die Geschäfte der Kirche und des Priesterstandes, welche in der Folge immer ein Geistlicher Uns unterthänig vorstellen soll, errichtet haben: So wollen Wir Euch von demjenigen, was nunmehro zu dieser Unsrer geistlichen Expedition gehört, nähere Nachricht geben; damit Ihr solches sowohl bey Euren an Uns gerichteten unterthänigen Schreiben und Gutachten, als auch bey der Anweisung für Gesuche oder Beschwerden gehörig in Obacht nehmen könnet.

Zu den Geschäften dieser Expedition gehöret dem zu folge:

1. Alles, was den allgemeinen Gottesdienst oder eine Veränderung in der Zeit desselben betrift; doch ist hievon alles ausgenommen, was die freye Religionsübung fremder Glaubensgenossen hier im Reiche an-

*) Aus des Bischof Wallquist Ecclesiast. Samlingar. Heft III. Nro. 77. p. 313.

geht, welches nach wie vor, von der Kammerexpedition vorgestellt werden soll.

2. Das Konzipiren von Buß- und Bettagsplakaten, allgemeinen Kirchengebeten, Danksagungen und Warnungen, oder von Befehlen, die über ein frommes und christliches Leben ergehen könnten.
3. Alles, was die Verwaltung der Kirchen, Donationen und Dispositionen der Kirchenkassen betrift.
4. Kirchengebäude und Zierrathe nebst den Zeichnungen dazu.
5. Vorschläge über die Vereinigung mehrerer Gemeinden in Eine, oder die Theilung Einer in mehrere.
6. Fragen über Jura Patronatus.
7. Gesuche um Kollekten und Unterstützungen.
8. Was Jubiläa und Synoden betrift.
9. Alle Fragen über die Privilegien des Priesterstandes.
10. Allgemeine und einzelne Beschwerden desselben auf den Reichstagen; wovon doch Klagen über die Wahl der Reichstagsmänner vom Priesterstande ausgenommen sind, welche, wie auf den vorigen Reichstagen geschehen ist, vom Sekretair des Reichsarchivs dem Reichskanzleramt vorgetragen und von da Uns unterthänig gemeldet werden.
11. Alle Fragen über Mensalgüter, Ersetzung des Schadens bey Vertauschungen, Zehnten und Belehnungen, und über die Einkünfte und Rechte der Geistlichkeit: über Vertauschung und Austheilung der Ländereyen, die zu den Pfarrhöfen in den Städten und auf dem Lande

Lande gelegt sind. So auch über eigne Häuser, Hausplätze und Ländereyen der Priester, u. s. f.

12. Die ökonomische Fragen der Konsistorien.

13. Vorschläge und Beförderungen zu allen höhern und geringern Aemtern und Geschäften im Priesterstande, die von Uns vergeben werden, mit welchen Stellen sie auch verbunden seyn mögen.

14. Gesuche von Minderjährigen um Erlaubniß ordinirt und zum Pastoralexamen zugelassen zu werden.

15. Gesuche um Anrechnung doppelter Dienstjahre.

16. Alles was Gymnasien und Schulen betrift.

17. Von akademischen Geschäften: alle Beförderungen zu Professuren in den theologischen Fakultäten, und alles, was diese Fakultäten besonders angehen kann: desgleichen muß auch die Bestallung eines Professors, dem Wir in Gnaden ein Pastorat übertragen, aus der geistlichen Expedition ausgefertigt werden. Alle übrigen Angelegenheiten der Akademien im Reiche verbleiben aber bey der Kammerexpedition; von welcher gleichfalls die Bestallung expedirt wird, wenn ein Geistlicher zu einer Professur in einer andern, als der theologischen Fakultät, ernannt ist.

18. Gesuche um ein Gnadenjahr für Wittwen und Kinder der Professorum Theologiae, wie auch der Lehrer an Gymnasien und Schulen.

19. Alles, was die Bibelübersetzung und das neue Gesangbuch angeht.

20. Alles, was von der Erziehungs- und der lappländischen Ecclesiastique und Tabellkommißion eingesandt wird.

21. Beschwerden über die Vorschläge der Konsistorien zu erledigten geistlichen Aemtern: und übrigens

22. alle andern Sachen, worin die Konsistorien selbst entscheiden; solche ausgenommen, die vom gehörigen Gerichtshof untersucht sind, und mit Beschwerden von den Hofgerichten an Uns eingesandt werden; welche sodann der Justizrevision oder dem höchsten Gericht zur Untersuchung und Entscheidung zukommen: wie auch solche, die von der besondern Beschaffenheit seyn könnten, daß sie zugleich von den Konsistorien und den Gerichtshöfen behandelt werden müßten, welche sodann, wenn die Fragen nicht jede für sich entschieden werden können, vom höchsten Gericht im Zusammenhange untersucht und abgeurtheilt werden sollen. Befehlen Euch Gott.

V.

V.

Königlich schwedische Verordnung, wie es mit den Beförderungen u. s. w. im Priesterstande gehalten werden soll. *)

Gustaf ꝛc. Ueberzeugt, daß die Wohlfahrt und das Beste des Reichs hauptsächlich auf Unsre christliche Religion und die guten Sitten gegründet sind, und daß ihr Fortgang und ihre Ausübung besonders durch eine gottesfürchtige, aufgeklärte und gesittete Priesterschaft vermehrt werden: halten Wir es für übereinstimmend mit Unsrer hohen königlichen Pflicht, auf alle Weise für die Beförderung solcher Eigenschaften beym Lehrstande Sorge zu tragen, und dadurch die Wirksamkeit dieses Amts zur Ehre Gottes und zum allgemeinen Besten kräftig zu vermehren. Zu dem Ende haben Wir Uns die Beschlüsse, welche nach und nach zur Erhaltung der guten Ordnung im Priesterstande des Reichs gefaßt sind, in Gnaden vorlegen lassen, und dabey bemerkt, daß die von Unsern hohen Vorfahren angenommenen Grundsätze, die Wir auch selbst zu befolgen entschlossen sind, unfehlbar auf die sicherste Weise den Priesterstand aufmuntern, und in Ehren halten: daß sie aber demungeachtet nicht alle nützlichen Zwecke erreichen können, wenn sie nicht theils in ihrer Kraft erneuert, theils in ih-

*) Aus demselben Werke, Heft III. Nro. 76. p. 296.

rem Innbegriff entwickelt, und solchergestalt von den Misdeutungen befreyet werden, die ihnen oft in den letzt verflossenen sechzehn Jahren unter dem Vorwand von Erläuterungen aufgezwungen sind. In dieser Rücksicht, und da Wir zugleich in Gnaden gesonnen sind, der Priesterschaft des Reichs einen sichern Beweis Unsrer gnädigen Vorsorge für sie und für ihre Aufrechthaltung zu geben: haben Wir hierdurch zur Nachricht für alle, welche es angeht, folgendes befehlen und festsetzen wollen.

§. 1.

Ein jeder Prediger, und alle, oder wer unter der Aufsicht des Konsistorii steht, soll seinem Bischof und Konsistorio die Ehrerbietung und den Gehorsam, der einem Untergebenen anständig ist, beweisen. Eben so sollen die Pröbste von den Predigern ihrer Probsteyen, die Pfarrer von ihren Comministris und Adjunctis, des Gehorsams und der Folgsamkeit gewärtig seyn, wozu ihr Aufseheramt sie berechtigt: und da die Verordnung von den Processen vor den Domkapiteln vom 11. Febr. 1687. §. 15. befiehlt, daß das Konsistorium in Sachen, die eigentlich Prediger und Schullehrer, Hohe und Niedre, betreffen, sobald sie ihr Amt, und Fehler in der Lehre und dem Leben angehen, richten, und genaue und ernste Aufsicht darüber führen soll: So befehlen Wir den Bischöfen und Konsistorien, diese Pflicht sorgfältig zu beobachten, und keinesweges zu erlauben, daß die Strafbarkeit der Prediger Aergerniß erzeuge, das dem Reiche zu Schaden und dem Stande zu Unehren gereiche; ausgenommen, wenn von einem Prediger Versehen im Amte und Unordnungen ruchtbar sind,

und

und angegeben werden: denn alsobald soll das Konsistorium am Ort, wo der Angeklagte sich aufhält, durch den Probst die gehörige Untersuchung hierüber anstellen, und falls er schuldig erfunden wird, entweder schriftlich oder durch den Probst eine passende Vorstellung mit hinzugefügter Ermahnung an ihn ergehen lassen, oder ihn, wenn die Sache von Wichtigkeit ist, vorfordern, zur Rechenschaft über sein Versehen ziehen, und ihm nach Beschaffenheit der Umstände, Warnung, Suspension, oder Absetzung zuerkennen. Doch sollen, wenn der Angeklagte seinen Fehler nicht eingestehen will, sondern durch Zeugen überwiesen werden muß, diese nach dem Verlangen des Konsistorii bey seinem foro Domicilii verhört, und die nöthigen Erläuterungen zur Aufklärung der Sache daselbst eingezogen werden; welches der beym Verhöre gegenwärtige Gevollmächtigte des Konsistorii in Erinnerung zu bringen hat. Der Richter aber soll das Protokoll an das Konsistorium einsenden, das die Sache alsdann aufs baldigste durch Urtheil abthun muß. Glaubt der Angeklagte dann, daß ihm vom Konsistorio zu nahe geschehen sey; so kann er an gehörigem Ort und zu rechter Zeit klagbar darüber einkommen; eben so wie es ihm auch frey stehet, falls er unschuldig erkannt wird, in gesetzmäßiger Ordnung Reconvention vom Ankläger zu verlangen.

§. 2.

Der Bischof und das Konsistorium sollen genau zusehen und ernsthaft darüber halten, daß nicht mehr Prediger ordinirt werden, als man nothdürftig

braucht *), und daß die schon Ordinirten, die keine ordentlichen Aemter haben, nach dem Bedürfniß unter den Gemeinden vertheilt werden; so, daß sie unter keinem Vorwande ihre Zeit in Müssiggang oder solchen Geschäften, die nicht eigentlich zum Predigeramt gehören, hinbringen können. In Rücksicht auf die Feld- und Hauskapelläne hat das Konsistorium sich nach Unserm Brief vom 22. Okt. 1784. zu verhalten, und Uns, was etwa gegen den Inhalt dieses Briefes vorfallen sollte, zu gnädiger Verbesserung unterthänig anzumelden. Verlangt ein Pfarrer oder Kapellan einen Adjunkt zum Gehülfen; so muß hiemit nach der königl. Verordnung den 19. Dec. 1748. verfahren und vom Konsistorio untersucht werden, ob und wie solches Ansuchen bewilligt werden könne. Sollte aber ein Prediger Krankheits- oder eines Todesfalles halber auf eine kürzere Zeit Hülfe verlangen; so soll das Konsistorium, oder falls die Sache Eile erfordert, der Probst, den in der Probstey anwe-

*) Schon im Koncilio zu Upsal 1593. wurden die Bischöfe dringend ermahnt, nicht zu viele zur Ordination zuzulassen, weil die große Menge der ordinirten Prediger Unordnungen, die dem ganzen Stande zum Nachtheil gereichten, veranlaßte. Diese Warnung scheint aber wenig befolgt worden zu seyn, da bis auf diese neue Verordnung von Gustav III. nichts leichter war, als die Ordination zu erhalten, und die schwedische Kirche daher, eben so wie die katholische, eine große Menge von Priestern hatte, die ohne Pfarre und ohne Versorgung waren.

Digitized by Google

anwesenden Adjunktus, der am nächsten wohnt, und am besten entbehrt werden kann, dazu verordnen.

§. 3.

Wie und in welchen Stücken das Predigerexamen gehalten werden soll, bestimmt das Kirchengesetz Cap. 19. §. 2. wobey Wir den gnädigen Zusatz nöthig halten, daß der Examinandus, der das 25. Jahr seines Alters erfüllt haben muß, auch in Elementis Matheseos, die nun bey allen obern Lehranstalten gelesen und erklärt werden, geprüft werden soll; und daß die Bischöfe und Konsistorien nicht allein die studierende Jugend während ihrer Studierzeit ermahnen sollen, sich mit den Anfangsgründen der Medicin bekannt zu machen; sondern, daß auch die Kandidaten bey den Predigerexaminibus in den Konsistorien, wo einer der Lektoren ein Arzt ist, hierüber examinirt werden, damit die Priesterschaft bey vorkommenden Krankheiten und Gefahren ihren Zuhörern mit nützlichem Rath und Hülfe beyspringen könne: und wollen Wir die eifrige Aufmerksamkeit der Bischöfe und Konsistorien auf eine so wichtige Sache mit gnädigem Wohlgefallen ansehen.

§. 4.

Da Wir die Pfarren, zu deren Erhaltung der Ansuchende den Beweis des gehörig ausgestandenen Pastoralexamens beybringen muß *), für so wichtig halten, daß keiner zu ihnen befördert werden könne, der nicht wenigstens

*) Das Pastoralexamen ist nemlich vom Kandidatenexamen verschieden; indem kein Prediger eine eigentliche Pfarrey erhalten kann, ohne von neuem geprüft zu werden.

Digitized by Google

stens 30. Jahr alt ist; so wollen Wir auch in Gnaden befehlen, daß der Bischof und das Konsistorium des Stifts, zu dem der Examinandus gehört, und wohin er sich des Pastoralexamens wegen zu wenden hat, keinen zu diesem Examen zulassen solle, eh er sein dreyßigstes Jahr erreicht hat. Damit aber ausgezeichnete Geschicklichkeit die Gnade, die Wir gegen gute Eigenschaften hegen, nicht verfehle; erlauben Wir den Konsistorien, das Pastoralexamen mit solchen, die ihr 28. Jahr zurückgelegt haben, zu halten, wenn sie auf der Universität bey einer lateinischen Disputation präsidirt haben, und das wohlgegründete Zeugniß der philosophischen Fakultät vorweisen können, daß ihre Abhandlung mit Gelehrsamkeit verfaßt und mit Ehren vertheidigt sey. Auch wird dasselbe Recht denen zugestanden, die, nachdem sie in der Philosophie promovirt haben, mit Ruhm im theologischen Kandidatenexamen bestanden sind.

§. 5.

Damit die wichtigern Kirchenämter nicht in die Hände solcher Leute gerathen, die weder hinlängliche Kenntniß noch Fähigkeit haben, sie zu verwalten; so befehlen Wir, daß, wer sich beym Konsistorio zum Pastoralexamen meldet, und Erlaubniß dazu erhält, falls er nicht auf der Akademie nach dem Inhalt des obigen §. präsidirt hat, vorher öffentlich in Gegenwart des Bischofs und Konsistorii lateinische Theses aus der Philologie oder theoretischen und praktischen Philosophie eben so vertheidigen soll, wie die Schulverordnung vom 4. Febr. 1724. es von den Specieminibus für die Rektorate und Konrektorate vorschreibt. Doch soll darin der Unterschied statt finden, daß

daß den Graduirten, die bey der Vertheidigung das obere Katheder betreten, ein Respondens vergönnt ist. Die Theses sollen vorher im Konsistorio durchgesehen, gebilligt und angeschlagen seyn, und falls der Disputationsaktus zur Zufriedenheit des Bischofs und Konsistorii abläuft, soll das Pastoralexamen darauf folgen. Widrigenfalls aber, wenn einer seine Studien so versäumt hat, daß er seine ihm auferlegte Pflicht nicht würdig erfüllen kann, muß mit dem Examen Anstand genommen werden, bis der Suchende sich mehr Geschicklichkeit erworben, und solche bey wiederholter Prüfung an den Tag gelegt hat.

§. 6.

Das Pastoralexamen selbst soll in allen beym Predigerexamen vorgeschriebenen Stücken angestellt, und dabey vom Examinandus eine ausführlichere und vollkommenere Antwort gefordert werden. Hauptsächlich soll man darauf achten; ob er die einem Pastor in allen Rücksichten obliegenden und im Gesetz und Gewissen gegründeten Pflichten gehörig kenne; und da die königl. Verordnungen vom 2. Aug. 1693. und 19. Dec. 1748. insbesondere auf diese Examina dringen; so werden sie auch in diesem Theil zur Befolgung erneuert. Doch soll, was in der Verordnung vom 19. Dec. 1748. von der Wiederholung des Pastoralexamens bey einem neuen Gesuch befohlen wird, nicht auf ein einziges Mitglied des Konsistorii, sondern auf das ganze Konsistorium ankommen.

§. 7.

Bey Vorschlägen zu Pfarrstellen, die in den Stiften Abo, Borgo und Hernösand binnen 6, in den übrigen binnen

4 Mo-

4 Monaten nach der durch Versetzung oder Todesfall eingetretenen Vakanz geschehen müssen, soll das Konsistorium zuförderst auf die Gottesfurcht und tugendhafte und gesetzte Aufführung der Suchenden achten, ohne welche auf andre gute Eigenschaften wenig Rücksicht zu nehmen ist; und soll übrigens allein Verdienst und Geschicklichkeit dem Einen den Vorzug vor dem Andern geben.

Es muß aber bey einem Suchenden, wenn er Gelehrsamkeit und die zu einer vollkommnen Amtsführung erfoderlichen Kenntnisse besitzt, als Geschicklichkeit und als Verdienst angesehen werden, wenn er mit Kenntniß, Eifer und Vorsicht das ihm bisher anvertraute Amt verwaltet, und sich dadurch einer weitern Beförderung würdig gemacht hat.

Das Konsistorium soll die Gelehrsamkeit eines jeden genau aus den Examinibus, Disputationsakten, Vorlesungen, herausgegebenen Schriften, erforschen, und daraus den Vorzug, der dem Einen vor dem Andern gegeben werden muß, beurtheilen. Wenn aber ein Jüngerer, der beständig seinen Studiis ungehindert hat obliegen können, einen Aelteren in Kenntnissen zu übertreffen scheint, der zwar auch viel Gelehrsamkeit und andre gute Eigenschaften besitzt, aber genöthigt gewesen ist, seine Zeit auf die Verwaltung eines mühsamen Amtes zu wenden, und sich daher keine so ausgebreitete Gelehrsamkeit hat erwerben können: so soll des letzteren Arbeit und Erfahrung mit des ersteren Gelehrsamkeit auf solche Art verglichen werden, daß auf der einen Seite die Aufmunterung zu ernsthaften Studio der nützlichen Wissenschaften keinen Abbruch leide, auf der

andern aber auch taugliche Leute nicht abgeschreckt werden, beschwerliche und weniger einträgliche Dienste beym Schulwesen und in der Kirche anzunehmen; welches unfehlbar geschehen würde, wenn des Einen nützliche Mühe und Arbeit ihm nicht eben sowohl wie dem Andern sein rühmlicher Fleiß und seine Gelehrsamkeit, zum Verdienst angerechnet würden, und sein Glück beförderten.

§. 8.

Zwischen denen, die einander in Verdienst und Geschicklichkeit gleich sind, muß die wirkliche Dienstzeit den Ausschlag geben: doch so, daß denen, die in Schulen und Gymnasien dienen, alle von Uns und Unsern Vorfahren zu ihrem Besten ausgefertigten gnädigen Anordnungen zum Vortheil gereichen; und daß die Anrechnung doppelter Dienstjahre gleichfalls den Adjunkten der Akademien, den acht Aeltesten Magistris docentibus zu Upsal, und den vier ältesten zu Lund und Abo zugestanden wird. Dasselbe ist den ordentlichen Feldpredigern der Regimenter, Eskadrone und Bataillons bey den Garnisonregimentern, den Kapelläuen in Stockholm, und bey den Gemeinden, denen die Verordnung vom 12. Jan. 1757. zu einer ähnlichen Berechnung das Recht giebt, gestattet. Die königl. Hofprediger, die ordentlichen Kriegs-Admiralitäts- und Hospitalsprediger, die, welche in Diensten der ostindischen Kompagnie stehen und die Priesterschaft in Lappmark werden überall in dem Beförderungsrecht erhalten, welches die zu ihrem Vortheile ausgefertigten gnädigen Anordnungen ihnen ertheilen; desgleichen die Pastores adjuncti in Stockholm, wenn sie dies Amt mehrere Jahre verwaltet haben.

Die

Die Promotion in der philosophischen Fakultät soll aber einem Magister, wenn er mit einem nicht Graduirten concurrirt, für drey Dienstjahre angerechnet werden.

§. 9.

Wiewohl es Unser ernstlicher Wille ist, daß nicht blos die Domkirchen und andre größere Gemeinden im Reiche mit solchen Männern versehen werden, die sich durch ausgezeichnete Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit beym Publiko bekannt gemacht haben; sondern, daß überhaupt nur Prediger von wirklichen Verdiensten zu Pfarrstellen befördert werden; so können Wir doch nicht umhin, den Konsistorien zu erlauben, daß sie bey Gesuchen um die kleinsten und geringsten Pastorate im Stift minder strenge in den vor dem Vorschlage gehaltenen Prüfungen und Examinibus verfahren, besonders wenn die Frage von alten wohlverdienten Kapelläne ist, die Wir in ihrem mühsamen arbeitsvollen Geschäft gerne durch Hofnung eines freyern und sorgenloseren Alters getröstet sehen. Aus gnädiger Vorsorge für diese erklären Wir auch, daß, wo Verdienst und Geschicklichkeit zwischen zwey Ansuchenden gleichgeschätzt werden, und die Dienstjahre sich auch einander nähern, doppelte vor einfachen Dienstjahren zurückstehen sollen, sobald es größere Arbeit gekostet hat, sich eine gleiche Anzahl von diesen zu erwerben.

§. 10.

Die Vorschläge zu Kapellaneyen und andern solchen Bedienungen müssen so eingerichtet werden, daß, wenn die Ansuchenden von dem Konsistorio zu dem erledigten Dienst geschickt erfunden sind, die drey, welche die meisten

Dienst-

Dienstjahre haben, dem Pastor und der Gemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden. Sollte aber das Konsistorium einen von den Suchenden für minder brauchbar erklären; so muß der Grund ausführlich im Protokoll angezeigt werden; damit der Zurückgesetzte sich entweder, wenn er sich beeinträchtigt glaubt, darüber beschweren, oder wenigstens erfahren könne, ob er einer Ursache wegen ausgeschlossen ist, die durch vermehrte Arbeit und Aufmerksamkeit auf sich selbst gehoben und ihm solchergestalt bey der Beförderung seines Glücks nicht länger hinderlich werden könne.

§. 11.

Ueber die Vorschläge der Konsistorien zu höheren und geringeren Aemtern haben die Ansuchenden bey Uns in der vorgeschriebenen Ordnung ihre unterthänigen Beschwerden zu führen, wenn sie glauben sollten, ohne Grund zurückgesetzt zu seyn: doch immer unter der Verantwortlichkeit und Pflicht, welche die königl. Verordnung vom 11. Febr. 1687. vom Proceß bey d. Domkapiteln auferlegt; indem Wir auf der einen Seite die Rechte Unserer treuen Unterthanen vom Priesterstande sorgfältig bewahren wollen; auf der andern aber nicht umhin können, dem Bischofe und Konsistorien das Ansehen und die Vertheidigung zuzugestehen, welche die Beschaffenheit ihres Amtes erfordert: besonders, da Wir bemerkt haben, daß jetzt öfter als zuvor ungegründete Klagen über die Vorschläge der Konsistorien einlaufen. Wer gesinnt ist, Beschwerden über solche Vorschläge zu führen, soll deshalb innerhalb der in der Verordnung bestimmten Zeit seinen Vorsatz dem Konsistorio mündlich oder schriftlich zu erkennen geben;

worauf dieses mit Bestimmung der Tage zu den Probepredigten einhält, bis Unsre gnädige Entscheidung über die Beschwerde gefallen ist; damit die auf die Wahl gestellten sich nicht Mühe und Unkosten zu einem Geschäfte machen, welches bey Untersuchung des Vorschlages für einen von ihnen unnöthig werden mögte.

§. 12.

Die Vorschläge zu Pastoraten Collationis regiae werden, wie vorher gebräuchlich war, Uns unterthänigst eingesendet, und nicht allein vom Protokoll des Konsistorii bey ihrer Verfassung, sondern auch von den Pastoralspecimibus der Ansuchenden und den darüber erhaltenen Zeugnissen begleitet, die in jedem Falle den Konsistoriis nebst dem Gesuch überschickt werden müssen; weil sonst bey der Verfassung der Vorschläge nichts vom übrigen in Betrachtung kömmt. Dieselbe Pflicht, Uns die obgenannten Specimina mit den darüber erhaltenen Zeugnissen und dem Protokoll des Pastoralexamens in seinem ganzen Umfange einzuschicken, liegt auch den Predigern ob, die nach den Verordnungen Erlaubniß haben, bey Uns unmittelbar mit ihren Gesuchen einzukommen.

Da Wir so für jetzt in Gnaden die Ordnung bestätigen wollen, welche Wir zur Beförderung der Gottesfurcht, Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit unter der Priesterschaft des Reichs dienlich erachten; und ebenfalls geneigt sind, sie nach den Gelegenheiten, die sich darbieten können, zum Besten des Standes zu erweitern und zu verbessern: so müsse auch die Priesterschaft in diesen Unsern gnädigen Gesinnungen die kräftigste Aufmunterung finden, mit redlichem

lichem Eifer die wichtigsten Pflichten zu erfüllen, die dem Lehramt obliegen, und die in der Verkündigung der von Gott geoffenbarten Wohlthaten, und im Unterricht über ihre gemeinschaftliche Anwendung zu einem unsträflichen Wandel vor Gott, und einer frommen und christlichen Aufführung gegen jedermann, im privaten sowohl, als im bürgerlichen Verhältnisse bestehen. Wir ermahnen hiedurch die Priesterschaft durch Euch, diesem allen treu nachzuleben, und zugleich sowohl in Predigten als Katechisationen, und bey andern Gelegenheiten ihren Zuhörern den Gehorsam fleißig einzuschärfen, den sie als Unterthanen Uns, als ihrer Obrigkeit, schuldig sind, und den sie aus Ehrerbietung gegen Gottes Gebot, aus Vorsorge für ihre und der Ihrigen Wohlfahrt, und aus Liebe zum Frieden und zur Eintracht beobachten müssen, damit sie ein ruhiges und stilles Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Unschuld. Und halten Wir Uns von der unfehlbaren Wirkung einer so heilsamen Lehre um desto gewisser versichert; da Wir nicht weniger als Unsre Vorfahren stets mit besonderm Wohlgefallen bemerkt haben, wie die Priesterschaft des Reichs aus unterthäniger Treue und gutem Willen hierin ihren Zuhörern ein lehrreiches Beyspiel gegeben; indem sie, gesandt vom Gotte der Ordnung, das Evangelium des Friedens gepredigt hat. Wir befehlen Euch Gott dem Allmächtigen, den 21. Aug. 1786.

VI.

Zwey königliche Befehle an ein Konsistorium keine Synode während der Erledigung des Bißthums zu halten *).

1.

Gustav u. s. f. Aus den Zeitungen haben Wir nicht ohne Misvergnügen Eure Kühnheit erfahren, während der Erledigung des bischöflichen Stuhls eine allgemeine Synode auf den künftigen Oktober auszuschreiben. Die Zeit dazu mochte vor dem Todesfall des Bischofs D. L— bestimmt gewesen seyn oder nicht: so hättet Ihr bey dessen Dazwischenkunft, Euch Unsern gnädigen Befehl ausbitten oder ganz innehalten sollen, bis ein neuer Bischof in Gnaden ernannt wäre, unter dessen, nicht aber unter Eurer Aufsicht die Synode gehalten werden muß. Es ist für Beamte eine wichtige Kenntniß und nothwendige Vorsicht, die Grenzen ihrer Gewalt zu wissen, und nie zu überschreiten. So nahe es Uns am Herzen liegt, sie bey ihren Gerechtsamen zu erhalten; so nothwendig ist es auch, wider alle Versuche gegen Ordnung und Sitte und alle selbstgenommene unzeitige Gewalt zu eifern. Wir erwarten mit umlaufender Post Eure unterthänige Erklärung und befehlen Euch Gott, den 3. May 1780.

2.

*) Aus dem vierten Heft der Wallquistischen Sammlung Nro. 105. p. 15.

2.

Gustav ꝛc. Da Wir aus Eurem unterthänigen Schreiben vom 10. May erfahren, daß Ihr selbst Euren Beschluß wegen der Zusammenberufung der Synode während der Erledigung des bischöflichen Stuhls verändert habt, eh Ihr ihn der Priesterschaft des Stifts kund gethan: so haben Wir wohl in Gnaden Eure unterthänige Erklärung als genau annehmen wollen, doch aber nöthig befunden, Euch zu befehlen, daß Ihr den, der einen so übereilten und nachher veränderten Entschluß in den Zeitungen ausgebreitet hat, gerichtlich verfolgen sollet. Befehlen Euch Gott, den 1. Jun. 1780.

VII.

Die Kirchenverfassung des neuen Jerusalems aus dem Schwedischen.

Einleitung.

Unter den sonderbaren Auftritten, deren unser Jahrhundert, ungeachtet der Aufklärung in allen Theilen des menschlichen Wissens, die in ihm auf eine so vorzügliche Weise befördert ist, sehr viele gehabt hat, verdient unstreitig das Entstehen und der schnelle Fortgang der swedenborgischen Sekte eine ausgezeichnete Stelle. In einem Zeitpunkt, da die Religionstheorie von allen Seiten untersucht, geprüft und gereinigt wird, da alle aufgeklärten Freunde des Christenthums darin einig sind, daß sein wahrer Geist nie vorher so deutlich erkannt, und so zweckmäßig auf die Bestimmung des Menschen angewendet ist; da also der gebildete Theil des menschlichen Geschlechts anfängt, alle glücklichen Wirkungen dieser geistigen und erhabenen Religion zu genießen; treten nicht nur einzelne Menschen, sondern auch große Gemeinden in verschiedenen Ländern auf, trennen sich von der christlichen Kirche, erklären das bisherige Christenthum für abgeschaft, und wollen eine neue Religion einführen, deren Stifter, der durch sein Leben, seine Schicksale, und zahlreichen Schriften hinlänglich bekannte Emanuel Swedenborg, ohne allen Widerspruch

ſpruch zu den größten Schwärmern dieſes Jahrhunderts gehört. Seine Viſionen, die er in vielen Bänden erzählt hat, tragen das unverkennbare Gepräge eines zwar großen und weitumfaſſenden, aber zugleich von unheilbarem Wahnſinn angegriffenen Kopfes, und nur Schwärmer, die ſelbſt nicht wiſſen, was Chriſtenthum iſt, und übereinſtimmend mit dem unſeligen Hange unſers Jahrhunderts nach übernatürlichen Geheimniſſen haſchen, oder Betrüger, denen nur darum zu thun iſt, unter jeder tauglichen Maſſe ihre Gewinn- und Herrſchſucht zu befriedigen, können von ihm als einem außerordentlichen Geſandten Gottes reden! Indeß iſt leider die Zahl der Verführten, ich mögte nicht gern hinzuſetzen, der Verführer, ob mir gleich dieſes letztere nicht unwahrſcheinlich iſt, ſehr groß: Sie nimmt mit jedem Jahre zu, und die Häupter der Sekte, welche die wahre Kirche Gottes, die Kirche des neuen Jeruſalems ausmachen will, wiſſen ſich der Zeitumſtände, und der in öffentlichen und geheimen Geſellſchaften herrſchenden Modeſchwärmereyen mit ſolcher Kunſt zu bedienen, daß dieſe an vielen Orten gewiſſermaßen die Pflanzſchulen für das neue Jeruſalem werden, und daß die Mitglieder derſelben zu ihm übertreten, ſobald ihr Gehirn durch magnetiſche, alchemiſche und magiſche Thorheiten ſo angebrannt iſt, daß ſie alles glauben, was den Anſtrich des Wunderbaren hat, und alles annehmen, was zugleich, künſtlich genug, ihrer Sinnlichkeit ſchmeichelt. Die vortreflichen Nachrichten von der ſwedenborgiſchen Sekte in den weimariſchen Akten, Urkunden und Nachrichten zur neueſten Kirchenge-

schichte überheben mich einer weitläuftigen Erzählung ihres Ursprungs und Fortganges. Sie hat, wie jede Schwärmerey, einen kleinen Anfang gehabt, sich erst nach dem Tode des Propheten und besonders in den letzten zehn Jahren merklich ausgebreitet, und jetzt zahlreiche Anhänger in Schweden ihrem Vaterlande, in England, *) Holland und Frankreich, besonders in Avignon und Strasburg, auch in Polen, Ostindien und Nordamerika gewonnen, die sehr stark mit dem Plan umgehen, eine eigne unabhängige Republik an der Sierra Leona auf der afrikanischen Küste unter englischem Schutz zu errichten, und dort ihr neues Jerusalem, die Metropolis der, wie sie hoffen, über die ganze Erde zu verbreitenden Kirche, zu gründen. Wie thätig und glücklich sie im Proselytenmachen sind, beweisen das von ihnen 1790. monatlich in London herausgegebene New Jerusalem Magazine, or a treasury of celestial, spiritual and natural Knowledge, von dem ich die sechs ersten Stücke vor mir liegen habe, und die große Menge von Schriften, die sie in lateinischer **), englischer und französischer Sprache drucken lassen. In Schweden ist ihre Hauptversammlung die aus der berlinischen Monatsschrift Jan. 1788. hinlänglich bekannte exegetische und philanthropische Gesellschaft, die einen ausgebreiteten Brief-

*) Besonders seit 1783, wo sie sich in London in eine Gesellschaft vereinigt haben. So haben auch zahlreiche Gesellschaften in Birmingham, Manchester, Norwich, Bristol, Salisbury, Chester, Leverpool, Insel Wight, u. s. f.

**) Meistens eigne Schriften Swedenborgs.

Briefwechsel mit allen in- und ausländischen Gemeinden unterhält, und der nach der Behauptung des New Jerusalem Magazine der Herzog von Südermannland selbst beygetreten seyn soll *).

Sie hat sich besonders seit den Jahren 1784-1787. stark vermehrt. Im Jahre 1787 bestand sie nach einem Verzeichnisse, das einer meiner schwedischen Korrespondenten in Händen gehabt hat, aus 500 Mitgliedern, und jetzt ist ihre Zahl wahrscheinlich über zweytausend angewachsen. Anfangs verband man auch in Schweden den Magnetismus mit der Lehre des neuen Jerusalems, ließ ihn aber bald fahren, als man merkte, daß man der Sache dadurch bey kühleren Köpfen schadete und begnügte sich an dem Schatz von Schwärmereyen, den Swedenborgs Offenbarung in so reichem Maaße enthält. Die Bekenner dieses Glaubens sind im ganzen Reiche zerstreut und sind meistens Kaufleute, bürgerliche Beamte, Officiere und Edelleute. Kein Geistlicher oder Schullehrer nimmt aber Theil daran; und dieses ist eine Hauptursache, warum Swedenborgs Lehre nicht noch glücklichere Fortschritte gemacht hat. Das Schicksal zweyer Lektoren am Gymnasio zu Gothenburg, der Doktoren Rosen und Beyer, die sichs noch zu Swedenborgs Lebzeiten sehr angelegen seyn ließen, seine Lehre zu predigen, und viel dafür leiden mußten, hat diejenigen

*) S. des Journals Nro. 4. p. 170. wo zugleich die Rede eingerückt ist, welche der Herzog bey seiner Einführung in die Gesellschaft am 29. August 1787. gehalten haben soll.

unter der schwedischen Geistlichkeit, die vielleicht sonst Neigung haben mögten, in der neuen Kirche eine Rolle zu spielen, davon abgeschreckt; und die Meisten haben zu viel gesunden Verstand, und sind dem protestantischen Lehrbegrif zu treu ergeben, um sich von diesen Thorheiten hinreißen zu lassen. Uebrigens wird die Sekte in Schweden nicht verfolgt *). Die weiseste Maaßregel, welche die Regierung ergreifen kann, um ihre größere Ausbreitung zu hindern, die eine unfehlbare Wirkung jeder Unterdrückung seyn würde. Indeß hat sie doch keine ausdrückliche Duldung, noch viel weniger öffentlichen Gottesdienst erhalten können; und der Schritt, den der Herausgeber der Schrift, die ich hier im Auszuge mittheile, gewagt hat, sie König Gustav III. zu widmen, und freye Religionsübung für seine Glaubensgenossen zu verlangen **), ward vom Könige sehr

*) Die exegetisch-philanthropische Gesellschaft hat sogar ihre Gelder in der Reichsbank belegen dürfen.

**) Die ganze kurze Zueignung lautet folgendergestalt: "Großmächtigster, allergnädigster König: da ich in der tiefsten Unterthänigkeit Ew. Maj. eine Arbeit dieser Art zu widmen wage; so geschieht das, um Ew. K. Maj. allergnädigste Erlaubniß zur freyen Religionsübung für die Kirche des neuen Jerusalems in Schweden zu erbitten. Unsre Nachkommen werden sich sicher wundern, daß in einem Zeitalter, welches für das aufgeklärteste seit Anfang der Welt gehalten wird, und in Ländern wo die christliche Religion so lange die allgemeine gewesen ist, ein Mann einen christlichen König um Schutz und Freyheit

sehr ungnädig aufgenommen, und blieb ohne alle Wirkung. Ob die Sekte jetzt, da der Herzog von Südermannland Regent ist, diesen Zweck wird erreichen können, ist wohl sehr zweifelhaft; wenigstens müßte alsdann auf den lauten Widerspruch, den die schwedische Priesterschaft sicher erheben würde, durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Auch in Dänemark hat die Kirche des neuen Jerusalems sich auszubreiten gesucht, und mehrere Apostel dahin geschickt, unter denen ich einen, Namens August Nordenskiold, einen feinen und gewandten Mann, der über alle, nicht zur Religion gehörige Gegenstände sehr vernünftig sprach, große Kenntnisse im Bergwesen besaß, und den Missionarius mit vieler Vorsicht spielte, im Jahr 1790. persönlich gekannt habe.

Die

heit für das christlichste Christenthum bitten. Es bleibt allezeit ein Flecken für unser Zeitalter, und in der That der schwärzeste für diese aufgeklärten, diese toleranten Zeiten. Aber Ew. Maj. Gnade wird um so mehr leuchten, und sich mit der Kirche des neuen Jerusalems bey den spätesten Nachkommen, ja in vielen tausend Jahren verewigen."

"Sollte aber das harte Schicksal uns treffen, daß diese unterthänige Bitte verachtet oder abgeschlagen würde; so ist uns auferlegt, unsre Feinde zu lieben, und ihnen, ohne eine Belohnung dafür zu erwarten, wohlzuthun und zu dienen, damit wir Kinder des Höchsten seyn können, welcher selbst gütig ist, sogar gegen die Undankbaren und Bösen. Seyd barmherzig, wie euer Vater barmherzig ist. Mit demselben Maaß womit Ihr messet, soll Euch wieder gemessen werden."

Digitized by Google

Die exegetische Gesellschaft in Stockholm hatte schon mehrere swedenborgische Schriften unter dem Schutz unserer Preßfreyheit drucken lassen, weil dieses in ihrem Vaterlande, wo damals noch strenge Censur herrschte, nicht geschehen konnte; indeß war nichts davon ins dänische Publikum gekommen. Nordenskiold machte aber den Anfang, und ließ unter dem Titel Församlingsformen uti det Nye Jerusalem: Kirchenverfassung im neuen Jerusalem, eine Schrift drucken, die er in Kopenhagen austheilte, und durch die er seiner Kirche großen Beyfall zu erwerben hoffte. Er betrog sich aber sehr in seinen Erwartungen; Niemand wollte ihn hören. Seine Schrift ward mit den übrigen Schriften des Tags gelesen und vergessen; und er kehrte daher bald, obgleich völlig ungezwungen, denn weder die Policey noch die Geistlichkeit that den geringsten Schritt gegen ihn, in sein Vaterland zurück. Diesmal wurden also die glänzenden Hofnungen, welche die Anhänger des neuen Jerusalems gehabt hatten, vereitelt, und werden es immer bleiben, so lange die Aufklärung in Dänemark fortdauert: denn es würde gewiß bey der Masse von religiösen Begriffen, die jetzt in der Hauptstadt und in den Provinzen im Umlauf ist, und täglich vermehrt wird, unmöglich seyn, daß sich in Dänemark eine Gemeinde dieser Sekte bildete.

Die Anhänger der neuen Kirche hatten, sonderbar genug, ihre Hofnungen bey uns großen Beyfall zu gewinnen, auf die uns vom König geschenkte Preßfreyheit, die sich natürlicher Weise auch über religiöse Gegenstände erstreckt, gegründet, und wollten zugleich die wichtige Nachricht haben, daß in Dänemark alle Bande der Orthodoxie gelöset

gelöset wären, und das symbolische Ansehen der augsburgischen Konfession gänzlich vernichtet sey *). Dieses meynten sie, würde ihnen gewonnen Spiel geben!

Obgleich der Herr Generalsuperintendent Schneider in den weimarischen Akten nebst den sehr interessanten Auszügen aus der Liturgie der neuen Kirche, ihre Religionsmeynungen kürzlich vorgestellt **), und unter den Beylagen ihr Symbol mitgetheilt hat ***); so halte ich es doch nicht für überflüssig eine im New Jerusalem Magazine ****) enthaltene kurze Uebersicht der vornehmsten Lehren der Kirche des neuen Jerusalems hier in einer treuen Uebersetzung einzurücken.

Diese Kirche heißt so, weil sie durch das neue Jerusalem in der Offenbarung Johannis bezeichnet ist. Ihre Leh-

*) New Jerusalem Magazine Vol. I. p. 177. While they are employed at Berlin in bringing back the heads and teachers of the old Christian Church to the orthodox books of the Augsburg Confession which contain the true and genuine rules of faith; here (at Copenhagen) on the contrary they are unloosing these bands of orthodoxy, insomuch, that, by an order from the King, the Professors of the Universities and the clergy are no longer compelled to swear to the Augsburg Confession; instead of which, they are at liberty whenever they please, to dispense with this oath. Wahrscheinlich wird doch wohl künftig die Rubrik, State of the new Church in Denmark, in ihrem Journale wegfallen!

**) p. 218 — 228.

***) ibidem p. 295.

****) I. p. 152.

Lehren, wiewohl wesentlich von jedem andern christlichen Religionssystem unterschieden, sind aus der heiligen Schrift genommen, und in der Philosophie gegründet.

Emanuel Swedenborg, ein Diener Gottes, war der erkohrne Gesandte, der dem Menschengeschlecht die gesegneten Wahrheiten dieser himmlischen Anordnung bekannt machen sollte. Er eröfnet einen ganz neuen und einzigen Weg, um die anscheinenden Widersprüche in der Schrift zu vereinigen; indem er zwischen zwey Arten von Wahrheit, der ächten und anscheinenden, unterscheidet. Er behauptet, daß die heilige Schrift so wie jedes Ding in der Natur in einer oder der andern Gattung von Wahrheit aufgelöset werden könne. Es ist z. B. anscheinend wahr, wenn wir sagen, die Sonne geht auf und unter; ächt wahr ist hingegen, daß die Erde sich um ihre Axe dreht, und den Schein veranlaßt: es würde sogar offenbar ungereimt seyn, hievon in Gespräch übereinstimmend mit der ächten Wahrheit zu reden. So ists auch mit der heiligen Schrift, die in einem für Einfältige faßlichen Stile geschrieben, und in vielen Stücken nicht ächt, sondern nur anscheinend wahr ist. So zum Beyspiel müssen wir, wenn es heißt, daß Gott zornig sey, daß er strafe, in die Hölle stürze u. s. w. diese Ausdrücke so verstehen, daß der Mensch gegen Gott murrt, sich selbst Strafe zuzieht und in die Hölle bringt. Dieses gilt von unzählichen Stellen gleichen Inhalts, und besonders im N. T. wo Vater, Sohn und heiliger Geist anscheinend als drey unterschiedene Personen genannt werden, welches natürlich zur Idee von drey Göttern führt, indeß die ächte Wahrheit nur Einen

Gott

Gott in Einer Person erkennt. Diese und viele andre ebenfalls neue und außerordentliche Punkte sind von Swedenborg häufig in seinen theologischen Schriften abgehandelt worden. Da sie aber viele Bände ausmachen, und viele keine Gelegenheit haben, sie selbst zu Rathe zu ziehen; so wollen wir hier die Hauptideen der neuen Kirche vortragen, welche sehr mühsam aus allen seinen Schriften gesammelt sind, und in folgenden Sätzen bestehen.

1.

Gegen die Unitarier, die eine Dreyeinigkeit in der Gottheit leugnen, und die Trinitarier, die sie annehmen, wird behauptet, daß in der Person Jesu Christi eine göttliche aus Vater, Sohn und heiligem Geist bestehende Dreyeinigkeit ist, eben so, wie die menschliche aus Seele, Leib und Wirkung bestehende Dreyeinigkeit in jedem Menschen: so wie die letztere einen Mann ausmacht, so macht die erstere einen Gott Jehova, der zugleich Schöpfer, Erlöser, Erneuerer (regenerator) ist.

2.

Gott Jehova ist selbst vom Himmel herabgekommen, und hat die menschliche Natur angenommen, um die Hölle vom Menschen zu entfernen, die Ordnung im Himmel wieder herzustellen, und den Weg für eine neue Kirche auf Erden zu bereiten. Hierin besteht die wahre Natur der Erlösung, welche allein durch die Allmacht der menschlichen Gottheit des Herrn bewirkt wird.

3.

3.

Der Lehrbegrif von einer durch ein stellvertretendes Opfer erhaltenen Begnadigung ist ein verderblicher Grundirrthum. Treue ist aber der Grund der Kirche im Menschen und besteht in der Enthaltung von allem Uebel, weil es Sünde gegen Gott ist ꝛc. Sie ist eine Wirkung der Wiedergeburt, die kein augenblickliches, sondern allmähliges Werk ist, das allein vom Herrn, durch Liebe und Glauben, unter Mitwirkung des Menschen ausgeführt wird.

4.

Der Mensch hat seinen Willen in menschlichen Dingen, wodurch er sich selbst gegenseitig mit dem Herrn verbinden kann.

5.

Die Zurechnung des Verdienstes Christi ist eben so ungereimt und unmöglich, als wenn man einem Menschen das Schöpfungswerk zurechnen wollte; denn das Verdienst Christi besteht in der Erlösung, die eben so gut als die Schöpfung das Werk eines allmächtigen und göttlichen Wesens ist. Daher ist die Zurechnung, welche wirklich statt findet, eine Zurechnung des Guten und Bösen und übereinstimmend mit der Aufführung eines Jeden.

6.

Die Lehre von der Gnadenwahl und Rechtfertigung durch den Glauben allein, ist eine blos menschliche Erfindung und nicht im Worte Gottes gegründet.

7.

Digitized by Google

7.

Die beyden Sakramente der Taufe und des heiligen Abendmahls sind wesentliche Einrichtungen in der neuen Kirche, deren ächter und vernünftiger Gebrauch jetzo zugleich mit dem geistlichen Sinne des heiligen Worts entdeckt ist.

8.

In der alten Kirche ist keine einzige unverfälschte ächte Wahrheit übrig; daher ist es unmöglich, daß die alte und neue Kirche mit einander vereinigt werden könne.

9.

Das heilige Wort oder die heilige Schrift enthält einen dreyfachen Sinn: den himmlischen, geistlichen, und natürlichen, welche dadurch, daß sie mit einander korrespondiren, vereinigt sind. In jedem Sinn liegt göttliche für die Engel der drey Himmel und gleichfalls für die Menschen auf Erden nach ihrer Lage faßlich gemachte Wahrheit.

10.

Die Bücher des Worts sind die, welche innern Sinn haben, nemlich die 5 Bücher Mosis, Josua, Richter, Samuel, die Bücher der Könige, die Psalmen und alle Propheten; Ferner die 4 Evangelisten und die Offenbarung Johannis. Alle übrigen, nemlich: Ruth, die Bücher der Kronika, Esras, Nehemias, Esther, Hiob, die Sprüchwörter, der Prediger, das hohe Lied, die Apostelgeschichte mit

Digitized by Google

allen Briefen sind, da sie keinen andern Sinn haben, nicht das Wort oder die göttliche Offenbarung.

11.

In der Geisterwelt ist eine Sonne, die von der in der natürlichen Welt verschieden ist. Ihr Wesen ist reine Liebe von Gott Jehova, der in ihrer Mitte ist. Die Wärme, die von ihr ausgeht, ist in ihrem Wesen Liebe. Das Licht, das von ihr entspringt, ist in seinem Wesen Weisheit; sie ist das Instrument, wodurch alle Dinge in der natürlichen und Geisterwelt erschaffen wurden und fortdauren.

12.

In dem ganzen Himmel ist kein einziger Engel, der gleich als ein solcher erschaffen ward, und kein einziger Teufel in der Hölle, der als Engel des Lichts erschaffen, und nachher aus dem Himmel verstoßen wurde; sondern alle sowohl im Himmel, als in der Hölle, sind menschlichen Ursprunges, im Himmel solche, die in himmlischer Liebe und Glauben, in der Hölle solche, die in höllischer Liebe und Glauben auf Erden gelebt haben.

13.

Der irrdische Körper steht nie wieder auf; aber der Mensch hat unfehlbar nach dem Tode eine Auferstehung seines geistigen oder wesentlichen Leibes, der in seinem materiellen Körper eingeschlossen, und, er sey nun gut oder böse, aus seiner herrschenden Liebe gebildet wird, zu erwarten. In diesem fährt er fort, als Mensch, in vollkommen menschlicher Gestalt, in jeder Rücksicht wie vorhin zu leben,

aus-

Digitized by Google

ausgenommen, daß er den groben materiellen Körper, den er im Tode verläßt, und nicht mehr brauchen kann, ablegt.

14.

Der Zustand des Menschen nach dem Tode stimmt mit seinem irrdischen Leben überein. Die herrschende Liebe, die er mit sich in die Geisterwelt nimmt, dauert immer bey ihm fort, und kann in alle Ewigkeit nicht verändert werden. Daher bleibt er, falls sie gut ist, ewig im Himmel; ist sie aber böse, so bleibt er immer und ewig in der Hölle.

15.

Die wahre eheliche Liebe, die allein zwischen einem Mann und einer Frau bestehen kann, ist ein vorzügliches Kennzeichen der neuen Kirche; indem sie auf die Ehe der Güte und Wahrheit gegründet ist, und mit der Ehe des Herrn und seiner Kirche korrespondirt. Daher ist sie himmlischer, geistiger, heiliger, reiner und unbefleckter als jede andere Liebe bey Engeln oder Menschen.

16.

Die Wissenschaft der Korrespondenzen, die vor einigen tausend Jahren verloren ward, nun aber in Swedenborgs theologischen Schriften wieder aufgelebt ist, ist der einzige Schlüssel zum geistigen oder innern Sinn des heiligen Worts, von dem jede Zeile mit Korrespondenzen geschrieben ist, das heißt, mit solchen Dingen in der natürlichen Welt, welche mit Dingen in der Geisterwelt korrespondiren und sie bedeuten.

17.

Alle solche Stellen der Schrift, von denen man allgemein glaubt, daß sie den Untergang der Welt durch das Feuer, gewöhnlich das jüngste Gericht genannt, bedeuten, müssen nach der höhern Wissenschaft verstanden werden, welche lehrt; daß durch das Ende der Welt nicht ihre Zerstöhrung, sondern die Zerstöhrung oder das Ende der gegenwärtigen christlichen Kirche, sowohl unter den Katholiken als Protestanten aller Art, angedeutet ist. Dieses jüngste Gericht ist in der Geisterwelt wirklich im Jahre 1757. gehalten.

18.

Die zweyte Zukunft des Herrn, welche keine persönliche Ankunft, sondern im geistlichen oder innerlichen Sinne des Worts ist, hat schon ihren Anfang genommen. Sie ist durch seinen Knecht Emanuel Swedenborg bewirkt, dem er sich persönlich geoffenbart, und den er mit seinem Geiste erfüllet hat, die Lehren der neuen Kirche durch das von ihm kommende Wort zu verkündigen. Dieses ist in der Offenbarung Johannis durch den neuen Himmel und die neue Erde, und das neue Jerusalem, das vom Himmel herabsteigt, bezeichnet.

Die Kirchenverfassung, welche die Gemeinde des neuen Jerusalems angenommen hat, ist eben so sonderbar als ihre Lehre. Sie gründet sich wahrscheinlich auf Anordnungen ihres Stifters: ich gestehe aber gerne, daß ich

zu

Digitized by Google

zu wenig mit dem Detail seiner Schriften bekannt bin, um ihre Quellen entdecken zu können. Dasjenige, was ich hier mittheile, ist ein umständlicher fast wörtlicher Auszug der Schrift, die der obengenannte August Nordenskiold im Jahr 1790 zu Kopenhagen drucken ließ. Sie enthält außer dem Plane der Kirchenverfassung einige Anmerkungen über Athanasianer, Arianer und Swedenborgianer, über Predigten und öffentliche Vorlesungen aus der Bibel, über öffentliche Gebete, über einige alte Religionsgebräuche bey Juden und Christen und über die neue bürgerliche Verfassung, von denen ich aber hier keinen Gebrauch mache. Ich hoffe um so mehr, daß dieser Auszug aus der Kirchenverfassung den Lesern willkommen seyn werde, da Nordenskiolds Schrift meines Wissens in Deutschland wenig oder gar nicht bekannt geworden ist, und ihre Exemplare sogar im Druckorte, Kopenhagen, äußerst selten sind. Aus ihm, aus der berliner Monatsschrift und den vom Herrn Generalsuperintendent Schneider mitgetheilten Nachrichten, wird man sich einen ziemlich deutlichen und vollständigen Begrif von dieser neuen schwärmerischen Sekte machen können.

Die Kirchenverfassung im neuen Jerusalem.

1. Die heilige Schrift.

§. 1.

Das Wort Gottes, das hebräische sowohl als das griechische und lateinische, das der Herr uns durch Swedenborg geoffenbart hat, ist das heiligste, was wir in unserer Gemeinde besitzen; ist unser heiligstes Gesetzbuch und der Herr selbst in unserer Mitte. Niemand kann daher als Mitglied unserer Gemeinde angesehen werden, der nicht alle Bücher dieses Worts für das eigene Wort und die Offenbarung des Herrn erkennt, sie nicht als den Inbegrif der Heiligkeit in der Schrift und Sprache für ein absolutes Gesetz und für hochheilig in Rücksicht auf jede Meynung, jedes Wort und jeden Buchstaben annimmt; ja für den über allen menschlichen Verstand erhabenen Inbegrif des göttlichen Verstandes und unerschöpflicher Weisheit in der Weisheit für Engel sowohl, als der Menschen hält.

§. 2.

Alle Bücher dieses Worts, zusammengenommen, nennen wir Bibliotheca sancta, oder die heiligen Schriften. Hiezu rechnen wir folgende Bücher. Im Hebräischen: die fünf B. Mosis, Josua, Richter, die 2 B. Samuelis, die 2 B. der Könige, die Psalmen, die großen und kleinen Propheten. Im Griechischen: die vier Evan-

ge-

gelien und die Offenbarung Johannis. Im Lateinischen Swedenborgs Arcana coelestia de Coelo et Inferno, de Telluribus, de ultimo Iudicio, de Equo albo, de nova Hierosolyma et ejus doctrina coelestis, de Domino, de scriptura sacra, de vita, de fide, continuatio de ultimo judicio, de divino amore et divina providentia, apocalypsis revelata, de amore conjugiali, de commercio animae et corporis, summaria expositio, vera Religio christiana; ferner folgende: opera posthuma von ihm Corronis seu Appendix, summaria sensus prophetici, apocalypsis explicata mit mehreren seiner Schriften, die beweislich von ihm seit dem Jahre 1747. und nachher geschrieben sind.

§. 3.

Alle diese Schriften werden von uns auch in das Wort und die Lehre aus dem Worte eingetheilt. Zum Worte rechnen wir alle hebräischen und griechischen, zur Lehre aus dem Worte hingegen alle lateinischen Bücher, die uns vom Herrn durch Swedenborg gegeben sind. Sie sind uns alle gleich heilig, das Wort, als unser geistlicher Vater; die Lehre aus dem Worte, als unsre geistliche Mutter, gleich unsern Eltern, von denen wir unsre geistliche Speise, Erhaltung, Nahrung und Schutz, sowohl in der Zeit, als in der Ewigkeit, erhalten sollen.

§. 4.

Da die heiligen Bücher, die hebräischen sowohl als die griechischen, sehr alt sind, so entsteht die Frage: welches ihr sichertier Grundtext sey? Dem zufolge glauben und

behaupten wir, die Erfindung der Buchdruckerey sey von der göttlichen Vorsehung vorzüglich in der Absicht veranstaltet, um der Kirche diese heiligen Bücher in ihrem rechten und zuverlässigen Grundtexte zu verschaffen. Darum suchen wir den ächten Grundtext nur in den gedruckten Ausgaben, die seit Erfindung der Buchdruckerey bis zum Jahre 1757, da das jüngste Gericht über die alte Kirche gehalten ward, herausgekommen sind. In diesem Zeitraume finden wir, daß von der Hoogths Biblia hebraica und Leusdeni novum testamentum graecum die sichersten und zuverlässigsten Ausgaben im Grundtexte sind.

§. 5.

Aus allen diesen heiligen Schriften ziehen wir folgende 12 Hauptlehren, die wir die zwölf Thore des neuen Jerusalems nennen, nemlich:

1. Der Herr Jesus Christus allein ist Erlöser und Seligmacher der Menschen.

2. Die Menschheit des Herrn Jesu Christi ist so verherrlicht und göttlich, daß er in ihr allgegenwärtig, allwissend und allmächtig ist.

3. In der Person des Herrn Jesu Christi wohnt die ganze Fülle der Gottheit oder die ganze göttliche Dreyeinigkeit, wie in einem Menschen Seele, Leib und Wirkung.

4. Das Wort in seinem buchstäblichen Sinne ist die göttliche Wahrheit in ihrer ganzen Fülle, Heiligkeit und Macht.

5. In

5. In diesem buchstäblichen Sinne des Worts liegt ein innerer und geistlicher Sinn unter Korrespondenzen verborgen.

6. In dem geistlichen Sinne liegt ein noch tieferer und himmlischer Sinn, der nur von dem Herren handelt.

7. Das Erste in der Seligkeit ist die Besserung, oder, daß wir alle Untugend und Falschheit von uns schaffen; und in einem neuen Leben wandeln.

8. Das zweyte in der Seligkeit ist die Reformation, oder, daß wir von dem Worte die Wahrheit bey uns einpflanzen, und mit einem neuen Verstande denken.

9. Das dritte und Edelste in der Seligkeit ist die Wiedergeburt, oder, daß wir von dem Herrn die Liebe bey uns einpflanzen, und von einem neuen Willen geleitet werden.

10. Die Ehen sind die Grundveste und das stärkste Band der Gemeinde; dadurch können Liebe und Wahrheit in der völligsten Vereinigung erhalten werden, und die edelsten Vortheile erzeugen.

11. Die Taufe ist die Receptionsceremonie der Versammlung, und ein Zeichen, daß wir dem Herrn Jesu Christo eingeweiht sind und nach seinem Befehle denken und leben.

12. Das Abendmahl ist das Zeichen des Segens und der Versicherung, daß wir mit dem Herrn vereinigt, und seinem Leibe einverleibt sind, je, nachdem wir seine geistliche Speise, Liebe und Wahrheit genossen.

§. 6.

Unsre Verbindungen als Glieder des neuen Jerusalems fassen wir am bündigsten in diese drey Stücke zusammen. — 1. Wir glauben keinen andern Gott im Himmel und auf Erden, als allein den Herrn Jesum Christum; — 2. Auch kennen wir keinen andern Weg zur Seligkeit als den, Laster und Sünden vor dem Herrn zu fliehen, und dieses solchergestalt, daß wir sie, wenn wir selig werden wollen, nicht allein aus unsern Worten und Werken, sondern auch aus unserem Willen und unsern Begierden vertilgen müssen; — 3. Alles dieses müssen wir völlig als aus uns selbst denken, reden und thun, aber dennoch glauben, daß es allein von dem Herrn in und durch uns geschehe.

2. Die Kirche.

§. 7.

Niemand kann zur Aufnahme in dem neuen Jerusalem angenommen werden, ehe Er oder Sie im Beyseyn von Zeugen die drey obengenannten Stücke annimmt, nemlich: an den Herren allein zu glauben; Laster und Sünden zu fliehen; und dieses gänzlich, wie von selbst, zu thun.

§. 8.

Jeder hingegen, der ordentlich, feyerlich und formaliter in dem neuen Jerusalem aufgenommen werden will, um ein Glied desselben zu werden, muß mit Wasser getauft

tauft werden im Namen Jesu Christi, das ist, angeloben keinen andern Gott den Vater, als Jesu Christi Gottheit; keinen andern Gott den Sohn, als Jesu Christi Menschheit; keinen andern heiligen Geist, als Jesu Christi Kraft; folglich Jesum Christum Allein zu glauben. Dann muß Er oder Sie folgenden Taufbund im Beyseyn von Zeugen unterschreiben:

1. Keinen andern Gott im Himmel und auf Erden zu erkennen, als allein Jesum Christum.
2. Das Wort und die Lehre des neuen Jerusalems nicht gering zu achten, noch zu entweihen.
3. Nur durch Vermeidung von Laster und Sünden Seligkeit und Vereinigung mit dem Herrn zu suchen.
4. Keine andere geistlichen Eltern zu erkennen, zu ehren und zu achten, als den Herrn Jesum Christum und die Gemeinde des neuen Jerusalems, oder, welches damit übereinstimmt, das Wort des Herrn und die Lehre der Gemeinde.
5. Den Nächsten nicht zu verachten, nicht zu hassen, zu verfolgen oder zu morden.
6. Keine Ehe zu brechen und auf diese Weise ein anticonjugales Leben zu führen.
7. Nicht zu stehlen oder zu betrügen.
8. Nicht zu lügen oder Unwahrheit zu reden.
9. Nicht, aus Liebe zu dieser Welt, Habsucht bey sich zu nähren.

Digitized by Google

10. Nicht aus Eigenliebe, Ehrsucht bey sich zu erhalten.

Dies muß der Taufbund zwischen ihm und der neuen Gemeinde des Herrn seyn, folglich auch zwischen der Gemeinde und dem Herrn.

§. 9.

Alle diejenigen, die präliminariter nach dem §. 7. in unserer Gemeinde aufgenommen sind, haben Stimmrecht und Erlaubniß, das Abendmahl zu genießen, als wenn sie wirkliche Mitglieder wären; doch nur in den 7 ersten Jahren nach der Entstehung unserer Gemeinden. Nach Verlauf dieser Zeit aber können wir sie nicht länger anerkennen oder ihnen erlauben, Gemeinschaft mit uns zu haben, wenn sie sich nicht formaliter im neuen Jerusalem taufen lassen.

§. 10.

Von denen, die so präliminariter nach den §. 7. und 9. bey uns aufgenommen werden, dürfen die jüngsten Frauenzimmer nicht unter 15 Jahren; die jüngsten Mannspersonen nicht unter 18 Jahren seyn: durch die Taufe hingegen nehmen wir Menschen von jedem Alter, vom neugebornen Kinde bis zum Greise auf; doch so, daß die Mädchen unter 15 und die Knaben unter 18 Jahren, wenigstens zwey Gevattern, einen von jedem Geschlechte, haben müssen, die für die redliche Erfüllung ihres Taufbundes sich verbürgen; welchen sie auch in ihrem Namen unterzeichnen sollen.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

In der auf diese Weise bey uns angenommenen Gemeinde hat jede Person, bis sie zur aktiven Macht gelangt, Stimmrecht; Frauenzimmer, sobald sie über 15, Mannspersonen, sobald sie über 18 Jahren sind: vor dieser Zeit hingegen werden sie in geistlichen Dingen für unmündig angesehen; erhalten auch keine Erlaubniß, zum Abendmahl zu gehen, oder sich zu verheyrathen.

§. 12.

Die stimmenden Mitglieder unserer Gemeinde sollen stets in folgende drey Klassen eingetheilt seyn:

I. Alle Unverheyrathete und alle Ehepaare, von denen nur Ein Ehegatte die Lehre des neuen Jerusalems angenommen hat.

II. Alle Ehepaare, in denen beyde Ehegatten Anhänger der Lehre des neuen Jerusalems sind, aber noch gar keine, oder wenigstens nicht drey Kinder in einer Ehe gezeugt haben.

III. Alle Ehepaare, in denen beyde Ehegatten die Lehre des neuen Jerusalems angenommen, und während ihrer Ehe wenigstens drey Kinder gezeugt haben.

Dieser dritten Klasse soll die Hälfte der Stimmen gebühren, der zweyten 1 Drittel und der ersten nur 1 Sechstheil.

3. Die Regierung.

§. 13.

Die Regierung des neuen Jerusalems soll aus drey Mächten bestehen: aus der absoluten, reaktiven und aktiven Macht. Diese drey Mächte sollen zusammengenommen die Regierung ausmachen, so wie im Menschen, Wille, Verstand und Wirksamkeit; oder Vorsatz, Ueberzeugung und Handlungen.

§. 14.

Die absolute Macht unserer Kirche soll durch Menschen repräsentirt werden, und nur aus dem Herrn, dem Worte, der Lehre und den Gesetzen bestehen. Diese allein sollen den Vorsatz und Willen der Gemeinde ausmachen. Daher darf in unserem Kirchenrathe niemand auf dem Stuhle des Präsidenten sitzen, sondern das Wort soll auf ihm liegen. Das lateinische zuerst, dann das hebräische und zuletzt das griechische in drey verschiedenen Formaten, in Folio, Quart und Oktav.

§. 15.

Die reaktive Macht, oder die Macht, die nach der Stimmenmehrheit Gewalt hat, die Verordnungen und Gesetze unserer Gemeinde zu bestimmen und zu bestätigen, soll aus dem ganzen mündigen und stimmfähigen Theil unserer Gemeinde, aus Mannspersonen sowohl als Frauenzimmern, bestehen. Doch auf die Weise, daß die im 12ten §. festgesetzten Klassen beobachtet und nach ihnen die Stimmen vertheilt werden.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Die aktive Macht, der die ausübende Gewalt der Gemeinde zukömmt, besteht aus vier Männern, die beständig im Kirchenrath seyn, und zusammengenommen die Macht haben sollen, alle vorkommende Fälle daselbst zu proponiren, darüber zu reden, und hernach entweder selbst direkte, oder durch die ihnen untergeordneten Beamten zu vollziehen, je nachdem die Gemeinde dazu mit ja oder nein ihren Beyfall giebt.

§. 17.

Der Kirchenrath oder das Konsistorium Ecclesiasticum des neuen Jerusalems hat dem zufolge nachstehende Einrichtung:

1. Einen Stuhl, auf dem das Wort liegt, nach §. 14.
2. Einen viereckigten Tisch vor dem Stuhle, auf dem die 4 Kirchenräthe sitzen, zwey auf jeder Seite, nach §. 16. und 22. und
3. Stühle und Bänke an beyden Seiten des Zimmers, auf denen die Gemeinde nach §. 15. ordentlich nach ihren Klassen, die beyden ersten oben an, die dritte unten sitzt. Die absolute Macht sitzt folglich inwendig, die aktive in der Mitte, und die reaktive außenherum. Die erste ist schweigend, die zweyte ordnend und erklärend, und die dritte entscheidend.

§. 18.

Die auf solche Weise formirte Kirchenregierung empfängt und entscheidet alle Angelegenheiten der Gemeinde so,

Digitized by Google

so, daß der letzte der vier Kirchenräthe, der nach §. 23. der Bischof der Gemeinde ist, den Kirchenrath, sowohl die aktive als reaktive Macht, in dem untern Kirchensaale zusammenruft. (§. 28.) Hier trägt der Bischof die Sache, worüber sie reden wollen, vor, die vier Räthe sagen in ihrer Ordnung ihre Meynung, der Bischof also zuletzt; und stellen die Sache auf die einfachste und deutlichste Weise der Gemeinde oder der reaktiven Macht vor: darauf werden von den drey oder sechs Aeltesten von einem oder zweyen aus jeder Klasse der Gemeinde, alle Stimmen, die durch Kugeln gegeben werden, in verschiedenen Gefäßen gesammelt und die Sache nach der Mehrheit der Stimmen von den Aeltesten entschieden.

§. 19.

Bey jedem im Kirchenrath vorkommenden Falle soll der Bischof, sobald er die Sache vorgetragen hat, aus der Offenbarung Johannis folgende Worte vorlesen: Heilig, heilig, heilig ist der Herr der allmächtige Gott der war, der ist, und seyn wird; zum Beweise, daß er und seine drey Mitkollegen nicht aus sich selbst, sondern allein aus dem Herrn nach seinem heiligen Wort und seiner Lehre reden sollen. Darauf soll sogleich der Aelteste der Gemeinde in der dritten Klasse aus demselben Kapitel Johannis folgende Worte herlesen: Herr, du bist würdig zu nehmen Preis, Ehre und Kraft, denn du hast alle Dinge geschaffen; durch deinen Willen haben sie ihr Wesen und sind geschaffen, welches gleichfalls ein Beweis seyn soll, daß die Gemeinde die Sache nicht aus sich selbst, sondern allein aus

dem

dem Herrn nach seinem Wort und seiner Lehre entscheiden will. Darnach wird sie nach der Vorschrift verhandelt. Wenn nun alles verabredet, und die Sitzung geendigt ist, läßt der Bischof folgende Worte aus dem 7ten Kapitel der Offenbarung vorlesen: Amen. Lob und Ehre und Weisheit, und Dank, und Preis, und Kraft, und Stärke sey unserm Gott in alle Ewigkeit. Amen. Hierauf liest wieder der Aelteste der Gemeinde aus der dritten Klasse folgende Worte des 11ten Kapitels: Wir danken dir Herr Gott, du Allmächtiger, der du bist und warst und seyn wirst, daß du deine große Macht angenommen hast und regierest. Die Völker waren erbittert; aber die Zeit deiner Rache ist gekommen, und die Zeit, da die Todten gerichtet werden sollen, und du belohnen wirst deine Diener, die Propheten und die Heiligen und die deinen Namen fürchten, sowohl Große als Kleine und ausrottest, die die Erde verderben. Amen, Halleluja. — Dann stehen alle auf und jeder geht nach Hause.

§. 20.

In allen Versammlungen des Kirchenraths und bey einer jeden Sache soll das Protokoll vom Sekretair geführt werden, den die vier Kirchenräthe selbst erwählen; in diesem wird der Fall ganz einfach angezeigt und der Spruch der vier Kirchenräthe für oder wider kurz beygefügt. Zuletzt das Votum der Gemeinde, wie sie die Sache entschieden hat. Eine jede Sache muß allezeit in so einfacher Form aufgesetzt werden, daß ein simples Ja oder Nein entscheidet, und wenn sie so weitläuftig ist, daß sie nicht auf

einmal von der Gemeinde auf die Weise entschieden werden kann, muß sie vom Kirchenrathe oder dem, der den Fall aufgiebt, getheilt werden, so daß jeder Theil untersucht und einzeln mit Ja oder Nein beantwortet werden könne. Die Sachen sollen sieben Jahre unter einer Numerirung fortlaufen. Nach Verlauf der sieben Jahre wird aber mit den Nummern von vorne wieder angefangen. Wenn die Sache in mehrere Theile zerlegt wird, soll man auch die Theile unter einer jeden genau aufzeichnen, damit die möglichste Kürze und Genauigkeit in dem Protokolle beobachtet werde. Um alle Unordnungen und Betrügereyen zu verhindern, sollen sie nie blos koncipirt, sondern gleich völlig rein geschrieben und dann, sobald die Versammlung aus einander geht, von den vier Kirchenrätheu und den Aeltesten der Gemeinde, einem oder mehreren aus jeder Klasse, unterzeichnet werden.

§. 21.

Keinem in der Gemeinde, der mündig ist, soll es verwehrt seyn, entweder mündlich oder schriftlich alles, was er wichtig oder nützlich findet, dem Kirchenrathe vorzutragen. Darnach ist die Ordnung zu beobachten, daß die Sache erst dem Bischof mitgetheilt wird, welcher bestimmt, wenn sie im Kirchenrath vorkommen soll. Falls er sie aber verwirft, so hat die Person Recht, sich an die andern Kirchenräthe zu wenden. Sollten auch diese sie verwerfen, so hat sie das Recht, in der nächsten Versammlung des Kirchenraths die Sache schriftlich vorzutragen; alsdann soll sie im Protokoll des Tages angeschrieben und von den vier Kirchenräthen

then und den Aeltesten bezeugt werden, daß sie richtig darin eingeführt sey.

§. 22.

Die vier Kirchenräthe sollen die eigentlichen Vorsteher und Wächter des Worts, der Lehre, der Gesetze, und folglich der absoluten Macht der Gemeinde seyn. Sie bestehen daher aus 1. einem, der der richtigen Idee von dem Herrn Jesus Christus als dem Gott des Himmels und der Erde nach §. 5. Nro. 1. 2. 3. vorstehet und lehret; 2. einem, der dem richtigen Sinne des Wortes und der Entwickelung seines geistigen und himmlischen Sinnes durch die scientia correspondentiarum nach §. 5. Nro. 4. 5. 6. vorstehet und lehret. 3. Einem, der eigentlich der Lehre der neuen Gemeinde in Hinsicht auf Besserung, Reformation, und Regeneration nach §. 5. Nro. 7. 8. 9. vorstehet und lehret; und 4. Einem, der den drey Einrichtungen, an welche die Gesetze der neuen Gemeinde gebunden sind, nemlich der Ehe, Taufe und dem Abendmahl nach Nro. 10. 11. 12. desselben §. vorstehet und lehret. Nach dieser Ordnung sollen auch diese vier Männer um den Tisch sitzen, nemlich die beyden Ersten dem Stuhle zunächst jeder auf seiner Seite des Tisches, und dann neben ihnen die beyden andern. —

§. 23.

Da die Hauptbestimmung dieser vier Männer ist, in der Gemeinde ein rechtschaffenes Leben nach der neuen Lehre des Herrn zu befördern; so folgt daraus, daß der vierte

und letztgenannte Kirchenrath der Bischof der Gemeinde sey: doch sollen die drey andern seine Aufseher seyn, damit er seine Pflicht darüber zu wachen, daß der Taufbund, das Nachtmahl und die Ehen heilig gehalten und gehörig in Acht genommen werden, aufs genaueste erfülle; weil der Zustand und die Zunahme der Gemeinde in Kraft und Fülle ganz und allein darauf beruhet.

Wenn daher der Bischof sein Amt vernachlässigt oder unrecht verwaltet, so soll er ohne Schonung dem Kirchenrath Rede stehen, und, wenn er sich nicht zurechtweisen läßt, abgesetzt werden.

§. 24.

Dagegen hat der Bischof das Recht, den Kirchenrath zu versammlen und aus einander gehen zu lassen. Er führt die Aufsicht, daß alles ordentlich im Kirchenrath hergehe, und wacht über alles, was den Gottesdienst und die Gottesfurcht betrift. Er darf strafen und aus der Gemeinde, jedoch nur mit Zustimmung der reaktiven Macht, ausschließen. Drey Priester sind ihm zugeordnet, die unter ihm in specie alles, was Taufe, Abendmahl und Ehe angeht, besorgen, weil auf der genauesten Beobachtung dieser Stücke, der Zustand und die Stärke der ganzen Gemeinde beruht: doch sitzen sie nicht im Kirchenrath, und haben kein Stimmrecht, welches jeder, der zur aktiven Macht übertritt, verliert.

§. 25.

Wenn die Gemeinde größer und zahlreicher wird, sollen noch mehrere Priester, Beamte und Geschäftsmänner gewählt werden, die unter den vier Kirchenräthen stehen und ihnen helfen sollen, alle Lehrstücke und vorgeschriebenen Endzwecke zu besorgen.

§. 26.

Die Wahl der drey ersten Kirchenräthe geschieht fürs erstemal direkte von der Gemeinde; wenn aber in der Folgezeit einer der vier Kirchenräthe stirbt oder abgeht, so sollen die drey überlebenden drey Männer in Vorschlag bringen, aus denen die Gemeinde Einen zu wählen hat. Eben so wird auch der Bischof immer erwählt, und schlägt zu den drey Priesterstellen neun Subjekte vor, aus denen die Gemeinde drey erwählt.

§. 27.

Diese jetzt genannten sieben Kirchenbedienten müssen, wenn sie nach §. 26. gewählt sind, schriftlich durch Instruktionen von der Gemeinde bevollmächtigt und solenniter in ihre Aemter eingeweihet werden. Dieses aber geschieht auf die Weise, daß in der Versammlung ein junges in unsrer Kirche getauftes Kind, welches sein Vater Unser beten kann, erwählt, von den drey ältesten Greisen, einem aus jeder Klasse eingesegnet wird und darauf seine Hände während, daß es ein Vater Unser betet, auf die Person legt, die eingeweihet werden [illegible] bey dem Stuhle Gottes knie[illegible] der [illegible] das Kind umarmet und k[illegible]

4. Die Kirche.

§. 28.

Die Kirche des neuen Jerusalems soll aus zwey Sälen entweder neben oder über einander bestehen. In dem äußern oder untern Saale soll die Versammlung des Kirchenraths und die Taufe gehalten werden, in dem innern oder obern hingegen das Abendmahl und die Einweihung zur Ehe. — Auf die Weise muß also in dem äußern oder untern alles was zur implantatio veri, in dem innern oder obern, alles was zu der implantatio boni gehört, verrichtet werden.

§. 29.

Der äußere oder untere Saal, die Kirche sey rund oder viereckt, muß doch seinem Endzwecke entsprechen, daß dort bequem die Versammlungen des Kirchenraths und der Taufe gehalten werden können; Er muß nemlich mit einem Thron im Centrum oder im Fond des Saales, mit einem Tisch für die vier Kirchenräthe, und mit Stühlen und Bänken auf beyden Seiten für die Aeltesten und die Gemeinde, versehen seyn, die so gestellt sind, daß sie immer nach den drey Klassen §. 12. vertheilt sitzen können. Nach dieser Hauptabsicht muß der ganze äußere oder untere Saal seine Form erhalten, und da das Heiligste in diesem Zimmer der Stuhl ist, auf dem das Wort liegt, so muß sich nach dem alles Uebrige richten.

§. 30.

Digitized by Google

§. 30.

Der innere oder obere Saal der Kirche muß gleichfalls, er sey rund oder viereckt, seinem Endzweck entsprechen, daß dort bequem das Nachtmahl gehalten, und die Ehen geheiligt werden können. Er muß also einen großen und geräumigen Tisch haben, um den eine Menge Stühle stehen, so, daß die Sitzenden dennoch den Priester bequem sehen und hören können. Ferner muß er auch zur Musik und Gesang eingerichtet seyn, die allezeit, vorzüglich in diesem Saale, wenn keine Predigten oder Gebete gehalten werden, gebräuchlich sind.

§. 31.

Hingegen findet sich bey den Kirchen des neuen Jerusalems kein Thurm, keine Glocken, keine Gräber in und neben der Kirche, keine Kanzel, kein Altar und Chor, keine Kruzifixe und Blutgemälde: Der äußere oder untere Saal der Kirche wird des Werkeltags zu allen bürgerlichen Sachen der Gemeinde gebraucht, indem dies Zimmer, je bequemer es zur Verbesserung und Beybehaltung der Ordnung unter den Menschen wird, desto vollkommner seinen Endzweck erfüllt.

§. 32.

So lange die neue Kirche unter den Regierungen fremder Völker, deren bürgerlichen Gesetzen wir unterworfen seyn müssen, existirt, kann keine eigne Kleidungstracht ihren Mitgliedern vorgeschrieben werden. Wir müssen daher, wie unsre Mitbürger, gekleidet gehen; doch

könnte bey uns etwas festgesetzt werden; z. E. keinen Puder, keine Manschetten, keine seidene Kleider, keine schwarzen Kleider; nicht einmal schwarze Unterkleider und Strümpfe, am allerwenigsten in unsrer Versammlung, so weit dieses angeht, zu gebrauchen. Unsern Frauenzimmern können wir keine Verpflichtungen auflegen, sondern es ist ihrer Willkühr selbst überlassen, mit einander übereinzukommen, daß sie alles Unnütze und Ueberflüssige ablegen, welches die Ehen verhindert und Zeit und Vermögen raubt, die besser zu Gewissenssachen als zu Chimären auf unsrer kurzen und mühsamen Bahn durch dieses Leben angewendet werden müssen.

§. 33.

Die Feyer des Sonntags ist ein Gebrauch, der bey uns heilig gehalten werden muß. — So auch die Feyer der drey hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, welche die einzigen sind, die wir haben. Diese halten wir aber nur um des Herrn willen und zu seinem Gedächtniß. Mit dem ersten Feste beginnen wir das Jahr; mit dem zweyten den Frühling; und mit dem dritten den Sommer. Jedes muß allezeit an einem Sonntage anfangen und drey Tage währen. An allen diesen Festtagen

gen kann die Einweihung zur Ehe, die Taufe, das Abendmahl und die Versammlung der Gemeinde gehalten werden. — Die letzten, nemlich die Versammlungen der Gemeinde, müssen auch insonderheit die Basis unsrer Zeitrechnung seyn, und nach ihnen unsre Kirchenannalen eingerichtet werden.

(Der Beschluß im nächsten Stück.)

Digitized by Google

VIII.

Kurzgefaßter Lebenslauf des königl. schwedischen Oberhofpredigers und Ordensbischofs Karl Edward Taube *).

Der Freyherr Karl Edward Taube, (geboren den 6. Dec. 1746.) war der einzige Sohn des vor seiner Geburt verstorbenen Freyherrn Friedrich Karl Dietrich Taube, Kapitains bey den upländischen Dragonern. Seine Mutter verheyrathete sich zum zweytenmale mit einem Gutsbesitzer, Friedrich Uggla, der seinen Stiefsohn sorgfältig erzog. In seinem zehnten Jahre ward er nach Upsal gesandt; respondirte im 13ten 1759, in Gegenwart des Königs, über einige Theses mit vielem Lobe, und studierte sehr fleißig. Schon damals soll er Lust zur Theologie gehabt haben, aber durch den Gedanken zurückgehalten seyn, daß man es sonderbar finden und zu sehr bemerken würde, wenn ein Edelmann sich dem geistlichen Stande widmete. Doch trieb er fleißig theologische Wissenschaften; trat 1763. eine Reise mit dem Professor Hernquist in Skara an, und brachte die meiste Zeit in Frankreich zu. Nach seiner Zurückkunft 1766. ward er Hofjunker beym Kronprinzen, (König Gustav III.) und bald nachher Lieutenant beym

*) Aus des Bischof Wallquist Ecclesiastique Samlingar, Nr. 137. Heft 4. p. 185.

beym Dahlregiment. Er heyrathete im December deſſelben Jahres eine Tochter des berühmten Biſchofs D. Lars Benzelſtierna von Weſteräs, und ward durch den Umgang mit ſeinem Schwiegervater wieder auf ſeine Lieblingsidee zurückgeführt. Wirklich verließ er den Dienſt, bereitete ſich von neuem zum geiſtlichen Amt, ward im Konſiſtorio zu Weſteräs öffentlich examinirt, vom König zum Hofprediger berufen und den 28. Jul. 1780. von ſeinem Schwiegervater ordinirt. Nach einem zweyten Paſtoralexamen nahm er Sitz und Stimme im königl. Hofkonſiſtorio, und ward darauf vom König am 24. Oktober deſſelben Jahrs zum Oberhofprediger, Beichtvater und Präſidenten des Hofkonſiſtorii ernannt; erhielt im folgenden Jahre den 29. Jun. 1781. die Pfarre zu Loſö; und den 28. Jul. nach erfolgter Wahl der Gemeinde die Hauptpredigerſtelle bey der großen St. Nikolai Kirche in Stockholm und die mit dieſem wichtigen Amte verbundene Würde eines Präſidenten im ſtockholmer Stadtkonſiſtorio, nebſt Beybehaltung aller ſeiner übrigen Aemter.

Den 26. Sept. 1783. ernannte der König ihn zum Biſchof des Seraphinenordens; auch ward er Mitglied der patriotiſchen, der Erziehungsgeſellſchaft, und der Societät pro fide et Chriſtianismo.

Als der König in Italien reiſete, begab er ſich im Anfange des Jahrs 1784. zu ihm nach Rom, um ihm und ſeinem Gefolge im Oſterfeſt das Abendmahl zu rei-

reichen *), kam gegen den Herbst zurück, und erhielt 1785. die Pfarre zu Bromma anstatt der zu Lofö, die der König einem andern gab. Eine langsame Auszehrung endigte sein Leben den 28. May 1785. Er war ein Mann von Verstand und vieler Thätigkeit, welches er in den verschiedenen Aemtern, die er bekleidete, genugsam bewiesen hat. Sein Beyspiel hat seitdem auf mehrere junge Edelleute und Officiere gewirkt, die gleichfalls Geistliche geworden sind. Von diesen nennt der Bischof Wallquist den Grafen Friedrich Bogislaus Schwerin, einen Schüler von Spittler und Plank, jetzt Hofprediger, Feldprobst und Pfarrer zu Sala. Den Baron Leyonhufvud, Hofprediger, und den Hrn. von Oelreich, Hauskapellan.

*) Zu den vielen wahren und falschen Gerüchten, welche über die ganze Reise des Königs nach Italien im Umlaufe waren, gehört auch die in Deutschland und hin und wieder in Italien ausgebreitete Nachricht, daß der Baron Taube in Rom vom Pabst die bischöfliche Weihe erhalten habe. In Rom selbst ward hierüber das tiefste Stillschweigen beobachtet.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Kurze Darstellung der Geschichte der Reformirten in Dänemark vom Anfang ihrer öffentlichen Religionsübungen bis auf die gegenwärtigen Zeiten, von Herrn Karl Christian von Gehren, ref. Prediger in Kopenhagen, nebst einer Beylage von dem Herausgeber. S. 3.

II. Verzeichniß der milden Stiftungen, die der Bischof von Seeland zu verwalten hat, und Nachrichten von der Wittwenkasse des Stifts Seeland. S. 27.

III. König Gustav Adolphs Plan zu einem Oberkonsistorio für ganz Schweden. S. 42.

IV. K. schwedische Verordnung über die Einrichtung einer Expedition für die Geschäfte der Kirche und des Priesterstandes durch die k. Kanzley. S. 51.

V. K. schwedische Verordnung, wie es mit den Beförderungen im Priesterstande gehalten werden soll. S. 55.

VI. Zwey königl. Befehle an ein Konsistorium, keine Synode während der Erledigung des bischöflichen Stuhls zu halten. S. 68.

VII. Die Kirchenverfassung des neuen Jerusalems, aus dem Schwedischen. S. 70.

VIII. Kurzgefaßter Lebenslauf des k. schwedischen Oberhofpredigers und Ordensbischofs Karl Edward Taube. S. 106.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google